

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Verbraucherschutz, Geschäftsordnung

16. Sitzung
5. Dezember 2012

Beginn: 15.33 Uhr
Schluss: 18.32 Uhr
Vorsitz: Cornelia Seibeld (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 6 der Tagesordnung (vorgezogen)

Antrag der Fraktion Die Linke
Drucksache 17/0432
**Mieterinnen und Mieter vor vertragswidrigem
Abriss der Wohngebäude Wilhelmstraße 56-59
schützen**

[0074](#)
Recht
BauVerk(f)

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

**Antrag auf Entscheidung über die Aufhebung einer
Immunität eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses
zur Ermöglichung der Durchführung eines
Strafverfahrens auf Antrag des Leitenden
Oberstaatsanwalts in Berlin**
– 222 Js 6/12 –

[0099](#)
Recht

– nichtöffentlich –

Siehe nichtöffentliche Anlage zum Inhaltsprotokoll.

Punkt 2 der Tagesordnung

Verfahren gemäß § 44 Abs. 2 GO Abghs
**Beteiligung des Ausschusses an einem
verfassungsgerichtlichen Verfahren gemäß § 44 Abs.
2 GO Abghs**
**hier: Verfassungsbeschwerde beim
Bundesverfassungsgericht**
– 1 BvR 1795/08 u.a. –

[0093](#)
Recht

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 3 der Tagesordnung

Verfahren gemäß § 44 Abs. 2 GO Abghs
**Beteiligung des Ausschusses an einem
verfassungsgerichtlichen Verfahren gemäß § 44 Abs.
2 GO Abghs**
**hier: Verfassungsbeschwerde beim
Bundesverfassungsgericht**
– 2 BvR 1561/12 u.a. –

[0094](#)
Recht

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der Piratenfraktion
Drucksache 17/0303
**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche
Religionsgemeinschaften im Land Berlin
(Kirchensteuergesetz-KiStG)**

[0062](#)
Recht
Haupt
Kult(f)

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 5 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Die Linke auf Annahme einer
Entschließung
Drucksache 17/0009
**Berlin lehnt das Schwarzgeldabkommen mit der
Schweiz ab**

[0005](#)
Recht
Haupt

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 9 der Tagesordnung (vorgezogen)

Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 50
Absatz 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin
Drucksache 17/0658
**Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben
nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und
3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 der
Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7
Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung
zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen
Vollstreckungsportals der Länder**

[0100](#)
Recht

Siehe Inhaltsprotokoll.

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Wir kommen zu

Punkt 8 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Massenhafte Funkzellenabfrage in Berlin –
Anwendungspraxis des § 100 g Abs. 2 S. 2 StPO und
Umgang der Behörden mit betroffenen Bürgern**
(auf Antrag der Piratenfraktion) [0030](#)
Recht
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Funkzellenabfrage – staatsanwaltliche und
gerichtliche Praxis, Betroffene, Ermittlungserfolge
und Verhältnismäßigkeit in Berlin**
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) [0072](#)
Recht
- c) Antrag der Fraktion Die Linke
Drucksache 17/0162
**Grundrechtsschutz statt massenhafter
Funkzellenabfrage**
(auf Antrag der Fraktion Die Linke) [0039](#)
Recht(f)
ITDat*
- d) Antrag der Piratenfraktion
Drucksache 17/0158
**Allgemeine Dienstanweisung durch den
Justizsenator an die Staatsanwaltschaft Berlin** [0038](#)
Recht(f)
ITDat*

Hierzu: Anhörung

Ich darf zunächst unsere Anzuhörenden begrüßen und mich bei ihnen bedanken, dass sie den Weg zu uns gefunden haben: Herrn Prof. Dr. Albrecht, Herrn Buermeyer, Richter am Landgericht Berlin, Herrn Rechtsanwalt Hilbrans sowie Herrn Oberstaatsanwalt Raupach. Vielen Dank, dass Sie zu uns gekommen sind und für die Anhörung zur Verfügung stehen! Ich würde Sie bitten, sich bei Ihrer Stellungnahme jeweils auf fünf bis sechs Minuten zu beschränken, damit wir danach ggf. noch Gelegenheit zur Aussprache bzw. zu Nachfragen haben. – Wollen wir die Aussprache dazu heute schon anschließen oder das Wortprotokoll – von dem ich annehme, dass es gleich beantragt werden wird – abwarten und die Aussprache in der nächsten Sitzung machen, wenn wir alle Gelegenheit hatten, das Wortprotokoll auszuwerten? – Herr Kollege Gram!

Andreas Gram (CDU): Aus meiner langjährigen Erinnerung hat es sich im Rechtsausschuss sehr bewährt, dass wir ein Wortprotokoll gemacht haben und, nachdem alle die Gelegenheit hatten, es nachzuvollziehen, anhand des Wortprotokolls substanziiert diskutiert haben. Insofern würde ich Ihrem Vorschlag folgen wollen.

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Herr Kohlmeier!

Sven Kohlmeier (SPD): Ich möchte mich dem anschließen. Da passt kein Blatt zwischen uns, Herr Kollege Gram! Die Frage ist, ob der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum selben Thema ebenfalls den Anzuhörenden vorliegt. Dann ist es sinnvoll, im Rahmen dieser Anhörung ggf. von den Anzuhörenden auch eine Meinung zu unserem Koalitionsantrag zu hören.

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Das ist ein berechtigter Hinweis. Er liegt, soweit ich weiß, allen Anzuhörenden vor. Sie nicken. Das ist die Stellungnahme des Ausschusses ITDat. Ich sehe z. T. Nicken. Vielleicht können wir sonst wenigstens noch die Tischvorlage zur Verfügung stellen. – [Zuruf] – Gut! Dann sehe ich insgesamt Nicken. Dann sind wir uns, glaube ich, einig, dass wir heute die Anhörung machen und die Aussprache sowie die Abstimmung über die einzelnen Anträge auf die nächste Sitzung vertagen. Dann würde ich die Anzuhörenden bitten, in alphabetischer Reihenfolge mit ihren Statements zu beginnen, was mit sich bringt, dass Herr Prof. Dr. Albrecht der Erste ist. – [Andreas Gram (CDU): Zur Begründung!] – Entschuldigung! Sie haben völlig recht. Zur Begründung hören wir vorab die Fraktionen, und da der Tagesordnungspunkt 8 a ein Antrag der Piratenfraktion ist, hat der Kollege Dr. Weiß das Wort zur Begründung.

Dr. Simon Weiß (PIRATEN): Es sind zwei Punkte von uns. Ich verzichte darauf, zweimal zu begründen. Da ich den Anzuhörenden nicht unnötig Zeit wegnehmen will und da wir wissen, worum es geht, möchte ich mich darauf beschränken, zur Orientierung noch mal die Eckpunkte unseres Antrags kurz darzustellen.

Bei der Fragestellung zur nichtindividualisierten Funkzellenabfrage und ihrer Anwendung in Berlin gibt es im Wesentlichen zwei mögliche Handlungsfelder, wenn man politischen Handlungsbedarf sieht. Den sehen wir in Anbetracht dessen, was sich dort in der Zwischenzeit herausgestellt hat, eindeutig. Das eine ist die bundesrechtliche Ebene, mit der sich der Antrag der Linken befasst, den wir ebenfalls unterstützen. Das andere ist die Landesebene. Dort sehen wir – im Unterschied zur bundesrechtlichen Ebene –, ebenfalls die Möglichkeit, relativ zuverlässig und schnell zu handeln. Unser Antrag fordert zum einen den Justizsenator auf, eine

Dienstanweisung zu erlassen, mit der die relativ umfassenden und einzelfallbezogenen Begründungs- und Dokumentationspflichten bei der Beantragung der Durchführung von nicht-individualisierten Funkzellenabfragen festgeschrieben werden, weiterhin sicherzustellen, dass die rechtlich vorgeschriebene Benachrichtigung, die offensichtlich bei Weitem nicht in ausreichendem Maße passiert ist, auch tatsächlich umgesetzt wird sowohl in den Fällen, in denen Bestandsdaten vorliegen, als auch in den Fällen, in denen keine Bestandsdaten vorliegen, und schließlich, das Abgeordnetenhaus in regelmäßigen Abständen darüber zu informieren, wie oft in welchem Umfang und welchem Ausmaß nichtindividualisierte Funkzellenabfragen durchgeführt wurden.

Das halten wir – in Anbetracht der Lage und in Anbetracht dessen, was auch durch den Bericht des Datenschutzbeauftragten ans Licht gekommen ist – für absolut notwendige Maßnahmen. Es liegt Ihnen auch eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten zu den in unserem Antrag geforderten Maßnahmen vor, der diese ebenfalls für sinnvoll hält. – So viel zu unserem Antrag.

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Vielen Dank! – Dann zur Begründung des Besprechungspunktes zu 8 b, Herr Kollege Behrendt.

Dirk Behrendt (GRÜNE): Danke schön, Frau Vorsitzende! – Ich begründe den Besprechungspunkt meiner Fraktion „Funkzellenabfrage – staatsanwaltliche und gerichtliche Praxis, Betroffene, Ermittlungserfolge und Verhältnismäßigkeit in Berlin“. Wir haben durch eine vom Innensenator sogenannte „Auswertung“, die aus einem Blatt Papier bestand, erfahren müssen, dass in den letzten Jahren 1 408 Funkzellenabfragen im Land Berlin stattgefunden haben. Das ursprünglich für Ausnahmefälle der schwersten Kriminalität geplante und so ins Gesetz geschriebene Mittel der Funkzellenabfrage ist offensichtlich zu einer staatsanwaltlichen Standardmaßnahme geworden. Das ist durch die Dresdener Funkzellenabfrage ins Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit gerückt, wo die Dresdener Staatsanwaltschaft und Polizei erhoben hat, wer dort alles gegen Nazis demonstriert, einschließlich Presse, einschließlich Parlamentarier usw. Ausgelöst durch diesen Vorfall gibt es erfreuliche gesetzgeberische Bemühungen – der Kollege Weiß hat es angesprochen – im Bundestag das einzugrenzen oder, wie die Linken sagen, abzuschaffen. Das ist begrüßenswert, sich das genau anzugucken. Heute sollte es nach Einschätzung meiner Fraktion aber vor allem um die konkrete Anwendung dieses Mittels in der Berliner Praxis gehen. Der Berliner Datenschutzbeauftragte hat dazu einen Bericht erstellt – auch das hat der Kollege Weiß kurz erwähnt – und ein vernichtendes Urteil über die Berliner Praxis gefällt. Das ist: Im Wesentlichen werden keinerlei Vorgaben eingehalten und im Wesentlichen findet keine Information der Betroffenen statt. Das Gesetz wird eigentlich an allen Stellen, wo man es brechen kann, gebrochen. Deswegen bin ich froh, dass wir heute Sachverständige haben, die uns das aus der Praxis zum Teil und aus der anwaltlichen Praxis berichten können. Ich bin auch froh, dass Herr Prof. Albrecht den weiten Weg aus Freiburg gefunden hat. Er hat sich für die Bundesregierung im Jahr 2003/2004 intensiv verdienstvoll mit der Überwachung der Telekommunikation beschäftigt. Ich würde sagen, die Funkzellenabfrage ist ein weiteres Kapitel in dieser langen Geschichte, und deswegen bin ich besonders gespannt auf Ihre Anmerkungen, wie wir es hinbekommen, dass die Berliner Staatsanwaltschaft – um die geht es vor allem – wieder zu rechtmäßigen Zuständen kommt. Ich glaube, es wäre im Sinne der Bürgerrechte schon eine ganze Menge gewonnen, unabhängig von der Frage, was uns der Bundestag in Zukunft ins Gesetz schreiben wird, wenn wir dort wieder zu einer verhältnismäßigen gesetzmäßigen Anwendung kommen. Weil die Kollegen von der SPD mit dem Kopf schütteln, kann ich Ihnen das auch vorlesen, wie wir wieder zu einer rechtmäßigen Anwendung dieser Ermittlungsmaßnahme, die wir nicht vollständig abschaffen wollen, das nehme ich schon vorweg, kommen. Wie gesagt, eine verhältnismäßige Funkzellenabfrage im Ausnahmefall scheint uns eine sinnvolle Ermittlungsmaßnahme, aber keine Standardmaßnahme für Ermittlungen von mittlerer Kriminalität, beispielsweise Einbruchsdiebstahl, der in Berlin Praxis ist. Dass man die Betroffenen nicht informiert, ist auch ein Unding. Wir wollen hier einen Grundrechtsschutz durch Verfahren, und zwar durch das Verfahren, das die StPO vorsieht, gewährleisten und sind deswegen sehr erfreut, dass Sie alle da sind und uns dort klüger machen und wir hoffentlich zu einer besseren Anwendung des Gesetzes kommen. – Ich danke Ihnen!

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Vielen Dank! – Dann hat zur Begründung des Antrags der Fraktion Die Linke der Kollege Dr. Lederer das Wort.

Dr. Klaus Lederer (LINKE): Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch ich freue mich, dass Sie heute hier sind und bin gespannt auf Ihre Ausführungen. Ich freue mich auch, weil der Kollege Behrendt immer so viel Wert auf historische Genauigkeit legt, dass das Vertrauen der Grünen in den Sicherheitsapparat offenbar ein bisschen gelitten hat, denn, wenn ich mich recht erinnere, war das eine rot-grüne Erfindung, die Sie hier eben so wortreich gebrandmarkt haben. Ich finde es aber immer gut, wenn Lernprozesse dazu führen, dass Leute auch ihre Positionen ändern. Das ist eine schöne Sache.

Die Linke will, das ist in der Tat richtig beschrieben worden, die nicht individualisierte Funkzellenabfrage komplett abschaffen. Das hat Hintergründe, die mit Dresden und den massenhaften Überwachungen angesichts der Naziblockadedemonstration nur unvollkommen ausgedrückt wird. Auf die Zahl der in Berlin durchgeführten nicht individualisierten Funkzellenabfragen hat der Kollege Dr. Behrendt verwiesen. Es ist längst ein Massenermittlungsmittel geworden. Die Funkzellanfrage ist ein relativ schwerer Grundrechtseingriff schon aufgrund dessen, weil er heimlich erfolgt, weil er nicht nur konkrete mit Tatverdacht ausgemachte Personen betrifft, sondern allgemein völlig unterschiedslos auf diejenigen angewendet wird, die sich in einem bestimmten Kontaktbereich befinden. Das sind unzählbar und im Vorhinein auch nicht feststellbar Viele. Wir sind der Ansicht, dass vor dem Hintergrund der grundgesetzlichen Vorgaben sowohl in Bezug auf das Telekommunikationsgeheimnis als aber auch, wenn wir Dresden 2011 sehen in Bezug auf das Demonstrationsrecht geboten ist. Wenn ich mir auf der Zunge zergehen lasse, dass man im Grunde unter den gegenwärtigen Rechtszuständen nicht sicher sein, dass, wenn man auf eine Demonstration geht, man in das Raster der Ermittlungsbehörden geht, dann ist das schon etwas, was die Ausübung des Grundrechts auf Demonstrationsfreiheit im Vorhinein einschränkt, oder zumindest wird dadurch der sogenannte Einschüchterungseffekt hervorgerufen, den das Bundesverfassungsgericht als einen Aspekt hervorgehoben hat, den staatliche Behörden als Eingriff in die Demonstrationsfreiheit nicht vornehmen sollen. Insofern glauben wir, es ist mit der rechtstaatlichen Einhebung alles nur sehr begrenzt möglich. Wir finden aber natürlich, dass in einem ersten Schritt der sächsische Bundesratsantrag zur Einschränkung der entsprechenden StPO-Vorschrift zu unterstützen ist, weil zumindest die Beschränkung auf die Katalogtaten von § 100 a Abs. 2 StPO und eine explizit erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung, die auch entsprechend durchgeführt und dokumentiert wird, die Berücksichtigung der Betroffenheit unbeteiligter Personen und auch die Einschränkung der Nutzung der so erlangten Daten überfällig sind.

In dem Zusammenhang kann ich auch darauf hinweisen, dass wir den Piratenantrag richtig finden und auch in Bezug auf eine Dienstanweisung unterstützen solange der bundesrechtliche Zustand ist wie er ist. Der Datenschutzbeauftragte hat auch darauf Bezug genommen und gesagt: Er sieht aus seiner Sicht die hier entsprechend vorgegebenen Dokumentationspflichten und Anwendungsvorschriften als geboten an, um einen rechtstaatlich einwandfreien Zustand herzustellen. Insofern kann ich an der Stelle nur sagen: Erster Schritt Einschränkung, zweiter Schritt Abschaffung. Wir wissen, dass es dafür derzeit keine Mehrheiten gibt, aber man muss eine Debatte ja beginnen, damit solche Mehrheiten irgendwann einmal herbeigeführt werden. Und um überhaupt sagen zu können, welchen praktischen Effekt die nicht individualisierte Funkzellenabfrage im Ermittlungsverfahren hat, braucht es Dokumentation, statistische Erfas-

sung und entsprechende Daten, denn jeder Gesetzgeber ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kontrollpflichten regelmäßig zu überprüfen, ob sich bestimmte Grundrechtseingriffe durch die praktischen Wirkungen im Rahmen einer Prognose, die vielleicht nach dem 11. September noch so oder so gelaftet haben, tatsächlich aufrecht erhalten werden können oder ob es nicht nötig ist, diesem Trend der permanenten Ausweitung von Ermittlungsbefugnissen irgendwann auch mal einen Trend entgegenzusetzen, der unsinnige Ermittlungsbefugnisse wieder einschränkt oder abschafft.

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Vielen Dank! – Dann kommen wir jetzt zur eigentlichen Anhörung. – Herr Dr. Albrecht hat das Wort!

Dr. Dr. Hans-Jörg Albrecht (Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende! – Bevor ich meine Stellungnahme in sieben Punkten zusammenfasse, will ich kurz noch mal darauf verweisen. Es ist schon angesprochen worden, worauf sich meine Stellungnahme begründet. Es ist eine Untersuchung, die sich auf Akten bezieht und eine Befragung von Staatsanwälten, Richtern und Polizisten und umfasst die erste Hälfte des letzten Jahrzehnts. Es ist eine neuere Untersuchung aus dem Jahr 2010/2011, die insbesondere mit der immer noch umstrittenen Vorratsdatenspeicherung zusammenhängt.

Ich komme zu meiner Zusammenfassung. – Erstens: Die Verkehrsdatenabfrage insgesamt und die Funkzellenabfrage haben allein dadurch an Bedeutung gewonnen, weil die mobile Kommunikation auf eine Art und Weise in den letzten 15 Jahren zugenommen hat, dass man hieran, auch im Ermittlungsverfahren, nicht mehr vorbei kommt. Dazu gehört natürlich auch, dass Funkzellenabfragen wie andere Verkehrsdatenabfragen in Ermittlungsverfahren durchaus brauchbare Ermittlungsansätze und Ergebnisse liefern können.

Zweitens: Die Funkzellenabfrage – und das deckt sich im Wesentlichen mit dem, was der Berliner Datenschutzbeauftragte vorgestellt hat – umfasst etwa 20 Prozent der insgesamt jährlich eingehenden Abfragen von Verkehrsdaten. Die Funkzellenabfrage betrifft kurze Zeiträume – auch das ist verständlich –, im Wesentlichen sogar im Stundenbereich. Das hängt mit den spezifischen Ermittlungsansätzen zusammen, die damit verfolgt werden. Zweitens: Die Funkzellenabfrage erfolgt, auch das ganz überwiegend, sehr kurz nach Beginn und nicht gegen Ende der Ermittlungen. – Drittens: Die Funkzellenabfrage dient teilweise auch der Vorbereitung von Telekommunikationsinhaltsüberwachungen. Es ist dann tatsächlich so, dass, wenn man Ketten von Ermittlungsmaßnahmen betrachtet, Funkzellenabfragen am Anfang stehen und die Ermittlungsrichtung unter Umständen beeinflussen und anleiten. Es ist so, dass dann die Streubreite von Funkzellenabfragen sehr groß ist. Das ist unbestritten. Wir hatten Gelegenheit mit Gesamtdatensätzen aus dem Jahr 2004 zu arbeiten. Meine Schätzungen gehen dahin, dass etwa 2 Prozent aller Mobilfunkteilnehmer und -teilnehmerinnen pro Jahr durch eine Funkzellenabfrage grundsätzlich erfasst werden. Die Streubreite ist sehr hoch. Das ist bei der Anzahl der verfügbaren Geräte natürlich sehr gut nachvollziehbar.

Welche Funktion hat die Funkzellenabfrage? – Sie ist eine verdeckte Ermittlungsmaßnahme und insoweit auch eine Maßnahme, die im Grunde vor offenen Ermittlungsmaßnahmen Einsatz findet, also nicht, wie es der Gesetzgeber unter Umständen gemeint haben könnte, wenn man den Gesetzeswortlaut als letztes Mittel oder als weiche Maßnahme sieht, die nicht beobachtet oder bemerkt wird, ein Ermittlungsansatz, der in den Anfängen steht und Informatio-

nen generiert, die dann offene Ermittlungsmaßnahmen vorbereiten können. Die Funkzellenabfrage, das wissen wir aus Untersuchungen von Fällen mit Rasterfahndung, hat offensichtlich teilweise auch eine Funktion, die man als kleine Rasterfahndung bezeichnen kann. Das ist durchaus ein sinnvoller Ermittlungsansatz, der nicht unter die strafprozessual geregelte Rasterfahndung fällt, sondern beispielsweise dort ansetzt, wo der Abgleich von Mobilfunknummern dazu führen kann, bestimmte Serientaten oder Personen nachzuweisen, die an verschiedenen Orten in verschiedenen Bundesländern beispielsweise tätig geworden sind.

Viertens: Die Voraussetzungen der Funkzellenabfrage sind in der Strafprozessordnung relativ restriktiv ausformuliert. Die geht offensichtlich davon aus, dass der Gesetzgeber, im Übrigen auch das Bundesverfassungsgericht, die vor allem durch die Funkzelle veranlasste Eingriffe als schwerwiegend, gegebenenfalls auch schwerwiegender als gewisse offene Ermittlungsmaßnahmen, einstuft. Ich habe den Eindruck, dass in der Praxis ein etwas anderer Eindruck oder eine etwas andere Einstellung vorhanden ist, die davon ausgeht, dass Verkehrsdatenabfragen insgesamt, und darunter fällt auch die Funkzellenabfrage, von ihrem Gewicht her nicht so gravierend ist wie sehr direkt und konfrontativ angelegte Ermittlungsmaßnahmen, die einen direkten Zwang beispielsweise beinhalten.

Fünftens: Die Vorratsdatenspeicherungssituation, die wir seit einiger Zeit haben, könnte dazu geführt haben, das ist jedenfalls ein Eindruck, den wir aus Befragungen vor etwa eineinhalb Jahren gewonnen haben, dass sich die Verkehrsdatenabfrage insgesamt erweitert und insbesondere relativ zügig oder sofort stattfindet, damit keine Daten verloren gehen. Den Eindruck haben wir insbesondere aus der Befragung von Ermittlungsbeamten, die uns teilweise diese praktische Veränderung geschildert haben. Die Funkzellenabfrage wird vielleicht auch in ihrer Praxis eher verständlich, wenn man auf der einen Seite die Einschätzung als nicht sehr gravierenden Eingriff in der Praxis ansieht, auf der anderen Seite die Ausgestaltung der Anwendung, die an sich sehr aufwendig sein kann, wenn man an Benachrichtigungspflichten denkt, an Dokumentationspflichten, an das Earmarking, das mit derartigen Daten verbunden ist. Hieraus entsteht natürlich ein gewisser Widerspruch schon von Anfang an, auf der einen Seite eine durchaus sehr breit angelegte und sehr schnell durchführbare und relativ leicht umsetzbare Maßnahme, die dann an bestimmten Stellen im Verfahren zu nicht unerheblichen Aufwendungen führen muss, wenn die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden.

Sechstens: Die Effizienz der Funkzellenabfrage liegt in dem Bereich, in dem auch die Effizienz der Telekommunikationsüberwachung insgesamt liegt. Wir haben aufgrund der Aktenuntersuchung feststellen können, dass etwa die Hälfte der Ermittlungsverfahren, in denen derartige Abfragen stattfanden, mit Einstellungen geendet haben. Die Funkzellenabfragen erbrachten also keine Beweismittel oder Anhaltspunkte, die dann zu erfolgreichen Verfahrenserledigungen hätten führen können. Das deckt sich im Übrigen mit den Wahrnehmungen in der Untersuchung des Berliner Datenschutzbeauftragten. Das ist allerdings, wenn man die Ermittlungsquoten insgesamt betrachtet, nicht überraschend, denn wir wissen, dass die Aufklärungsquote insgesamt bei etwa 50 Prozent liegt. Die Verkehrsdatenabfrage insgesamt wird sich über einen fast repräsentativen Durchschnitt der Delikte erstrecken, und daher kann man fast erwarten, dass auch insoweit der durchschnittliche Aufklärungserfolg eintritt.

Die Berliner Situation ist im Übrigen hier durch eine Sondersituation gekennzeichnet. Die Pkw-Brandstiftungen und die Besonderheit der Enkel-Trick-Betrugsdelikte sind etwas, was tatsächlich die Berliner Situation sehr stark unterscheiden lässt von denen im Bundesgebiet

insgesamt, sodass man hier natürlich auch beachten sollte, dass man gerade die Pkw-Brandstiftungen, die von vornherein schwer aufzuklären sind und die Enkel-Trick-Betrügereien, die ebenfalls nur schwer aufzuklären sind, vielleicht nicht in einen so direkten Zusammenhang mit der Funkzellenabfrage bringt.

Ich komme zum Schluss. Was sollte getan werden? – Das ist mein siebter Punkt. Ich denke, die Regelungen, so wie sie zurzeit in der Strafprozessordnung enthalten sind, bieten eine ganze Menge Ansatzpunkte, um die Verhältnismäßigkeit zur Geltung zu bringen und im Übrigen auch eine angemessene Kontrolle durchzuführen. Die Vorschriften müssen allerdings angewendet werden, und das ist einer der wichtigen Gesichtspunkte. Insbesondere natürlich, was Benachrichtigungen angeht, wobei ich hier schon das Problem sehe, wenn eine Funkzellenabfrage 50 000 Treffer bringt, wenn sie im Bereich des Hauptbahnhofs stattfindet, dann ist natürlich die Benachrichtigung von unter Umständen sehr vielen Personen in einem solchen Zusammenhang nur auf eine Art und Weise ökonomisch und sinnvoll zu erledigen, die nicht eine umfassende Benachrichtigung beinhaltet.

Der nächste Punkt ist angesprochen worden. Den halte ich fast für noch wichtiger, als auf die Einhaltung der existierenden Normen zu achten. Das ist die Herstellung von Transparenz in der praktischen Anwendung von Verkehrsdatenabfragen. Wir haben zwar eine gewisse und durch den Gesetzgeber auch veranlasste statistische Erfassung, die allerdings nicht ausreicht, diese Entwicklungen, die wir beobachten können, differenziert darzustellen. Ich denke, das eine solche statistische Erfassung durchaus möglich wäre, ohne dass das erhebliche Kosten verursachen müsste. Es müsste so zu machen sein, um damit auch in der Öffentlichkeit und insbesondere in den politischen Gremien eine Informationsgrundlage zu schaffen, die beurteilen lässt, erstens, was passiert und zweitens, insbesondere mit welchen Konsequenzen das passiert. Das ist das, was ich jetzt erzählen kann.

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Vielen Dank! – Dann hat jetzt Herr Buermeyer das Wort. – Bitte!

Ulf Buermeyer (Richter am Landgericht Berlin): Frau Vorsitzende! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst danke ich Ihnen ganz herzlich für die Einladung. Ich möchte meine kurze Stellungnahme in drei Blöcke gliedern. Ich fange mit einem ganz kurzen an, nämlich ein, zwei Punkte, die ich zu dem Vortrag von Herrn Prof. Albrecht ergänzen möchte. Dann ein zweiter Block ganz kurz zu verfassungsrechtlichen Kernfragen, die aus meiner Sicht eine Rolle spielen. Im dritten Teil möchte ich kurz darauf eingehen, wie sich die beiden Vorschläge, die hier zentral zur Diskussion stehen, im Lichte dieser verfassungsrechtlichen Maßstäbe aus meiner Sicht darstellen.

Zunächst zum Vortrag von Herrn Prof. Albrecht. Ich kann das aus meiner praktischen Sicht soweit nur bestätigen. Insbesondere möchte ich auf den Punkt eingehen, dass sich die Zahl der Funkzellenabfrage unter den gegenwärtigen Bedingungen erhöht habe, dass es keine Vorratsspeicherung gibt, jedenfalls keine im Sinne der Umsetzung der EU-Richtlinie, sondern quasi nur eine inoffizielle durch die Provider. Da ist meine Erfahrung auch, dass die Polizeibehörden dazu neigen, Funkzellenabfragen als eine Art inoffizielles Quick-Freeze-Verfahren zu benutzen, dass die Daten, soweit es möglich ist, in einem sehr frühen Stadium der Ermittlungen gesichert werden, um sicher zu gehen, dass die Daten zur Verfügung stehen. Die Mobilfunkprovider speichern die Daten unterschiedlich lange. Es gibt Zahlen von sieben bis neun-

zig Tagen, manche möglicherweise auch etwas länger. Aber wenn man erst alle Ermittlungsmöglichkeiten ausschöpfen würde, wie es die Strafprozessordnung eigentlich vorsieht, dann wären die allermeisten sogenannten Turmdata schlicht und ergreifend nicht mehr da. Dann kann man das rechtlich unterschiedlich bewerten, ob die Ermittlungsbehörden in dieser Situation das Gesetz zumindest dehnen und zu einem inoffiziellen Quick-Freeze greifen dürfen, oder ob man sagt, das ist schlicht und ergreifend rechtswidrig. Da kann man sehr geteilter Meinung sein. Der Berliner Datenschutzbeauftragte sieht diese Praxis sehr kritisch, wenn ich seine Stellungnahme richtig lese.

Zweiter Punkt: Verfassungsrechtlicher Hintergrund. – Die Maßstäbe sind im Ansatz schon genannt worden. Ich möchte sie nicht wiederholen. Ich möchte nur auf bestimmte Aspekte hinweisen, die mir besonders wichtig erscheinen, was den Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis und auch in bestimmten Randbereichen in die informationelle Selbstbestimmung angeht. Da ist es so, dass die Eingriffe durch die sogenannte Funkzellenabfrage insbesondere und fast ausschließlich Personen betreffen, die vollkommen unverdächtig sind. Und das wiederum lässt die verfassungsrechtliche Beurteilung in einem besonderen Licht erscheinen, denn der Grund dafür ist ganz einfach. Diese Maßnahme wird für einen bestimmten geografischen Bereich angeordnet, von dem man annimmt, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Tatverdächtiger sich in diesem Bereich aufgehalten hat. Aber üblicherweise halten sich noch Hunderte oder Tausende andere Personen im selben Bereich auf, was dazu führt, dass nur sehr wenige potenziell verdächtige, aber sehr viele unverdächtige Personen von der Maßnahme betroffen sind. Das wiederum bedingt, jedenfalls nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, eine besonders strikte Prüfung der Verhältnismäßigkeit.

Der nächste Punkt zum verfassungsrechtlichen Maßstab ist die sogenannte Heimlichkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat an vielerlei Stellen ausgeführt, dass Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung und in das Telekommunikationsgeheimnis umso schwerer wiegen, wenn sie heimlich durchgeführt werden. Das ist klar, denn der Hintergedanke der informationellen Selbstbestimmung ist, quasi so eine Art Kontrollverlust zu vermeiden. Der Bürger soll nicht in der Situation sein, dass er nicht mehr weiß, wer etwas über ihn weiß. Deswegen sind heimliche Maßnahmen im Lichte dieses Grundrechts besonders gefährlich, und das gilt analog auch für das Telekommunikationsgeheimnis. Wenn es aber so ist, dass die Heimlichkeit eine Maßnahme drastisch verschärft, dann wiederum ist es ein Verfassungsgebot, dass man diese Heimlichkeit so schnell wie möglich aufhebt. Das wiederum bedingt, dass der Betroffene oder die Betroffene so schnell als möglich von einer solchen Maßnahme benachrichtigt werden muss, sobald es keinen verfassungsrechtlichen Grund mehr gibt, diese Heimlichkeit fortzusetzen. Während laufender Ermittlungen wird es viele gute Gründe für die Heimlichkeit der Maßnahme geben, aber spätestens wenn es ermittlungstaktisch nicht mehr geboten ist, wird man um eine Benachrichtigung, verfassungsrechtlich betrachtet, kaum herumkommen. Das sind die Punkte, die aus meiner Sicht besonders wichtig sind. Zur Benachrichtigungspraxis nur noch mal: Ich habe dazu eine kleine Umfrage auf Twitter gestartet. Soweit man die Statistiken lesen kann, haben einige hunderttausend Menschen diese Nachricht gelesen. Ich hatte meine persönliche E-Mailadresse angegeben und darum gebeten, dass Menschen, die über einer Funkzellenabfrage benachrichtigt worden sind, sich bei mir melden mögen. Mich hat keine einzige Nachricht erreicht. Von den mehreren hunderttausend Menschen, die die Nachricht gelesen haben, hat sich niemand gemeldet. Das muss nicht heißen, dass niemand von diesen Menschen benachrichtigt worden ist. Ich gebe mich da jetzt nicht der Illusion hin, dass es eine quasi empirisch tragfähige Analyse war, aber es ist doch ein Indiz, dass die Be-

nachrichtigungspraxis so aussieht, dass nur sehr wenige benachrichtigt werden. Der Berliner Datenschutzbeauftragte hat auch nur einige wenige Fälle in den mehr als hundert Akten, die er untersucht hat, gefunden. – So viel zum verfassungsrechtlichen Hintergrund.

Im Lichte dieser Maßstäbe würde ich noch kurz auf die beiden Vorschläge eingehen wollen, sowohl auf den Koalitionsvorschlag als auch auf den Vorschlag der Piratenfraktion. Ich will es kurz machen. Ich halte den Koalitionsvorschlag für einen sehr guten Schritt, um eine verfassungsrechtlich erfreulichere Umsetzung und Nutzung der Funkzellenabfrage durchzuführen. Insbesondere die Anwendung des Katalogs des § 100 a Abs. 2 der Strafprozessordnung, also eines Katalogs für Straftaten, die so schwer wiegen, dass sie überhaupt nur für eine Funkzellenabfrage herangezogen werden können, ist aus meiner Sicht eine sehr sinnvolle Maßnahme. Man muss allerdings dabei berücksichtigen, dass Verhältnismäßigkeit immer eine Abwägungsentscheidung ist. Das heißt also, es geht einerseits um die Interessen der Strafverfolgung, und die lassen sich durch die Schwere der Straftat relativ gut konkretisieren. Auf der anderen Seite der Waage, möchte ich mal bildhaft formulieren, ist allerdings das Gewicht der Maßnahme entscheidend. Das Gewicht der Funkzellenabfrage wiederum ist maßgeblich bestimmt durch die Zahl der Personen, die betroffen sind und auch die Dauer, weil davon die Zahl der Datensätze abhängt. Das bedeutet, wenn man diesen Katalog des § 100 a StPO analog auf die Funkzellenabfrage anwendet, dann kann man zwar eine Seite dieser Verhältnismäßigkeitsabwägung relativ gut strukturieren, die andere Seite: Wie gravierend ist denn die Funkzellenabfrage im Einzelfall? – wird dadurch allerdings nicht weiter angeleitet. Das heißt also, dass die Übertragung des Katalogs des § 100 a StPO zur Lösung des Problems beizutragen, geeignet ist. Ich halte das allerdings noch nicht für eine endgültige Lösung. Insbesondere die Probleme der Verhältnismäßigkeit, die der Berliner Datenschutzbeauftragte kritisiert hat, werden sich dadurch sicherlich nicht endgültig lösen lassen. Aber wie gesagt: Ich halte es dennoch für einen sehr vernünftigen Schritt in die richtige Richtung.

Das Gleiche gilt aus meiner Sicht für die Internetseite, die im Koalitionskompromiss zur Information über Funkzellenabfragen angedacht ist. Auch das ist aus meiner Sicht ein wichtiger Schritt, wie Herr Prof. Albrecht gerade so schön sagte, um Transparenz herzustellen, und zwar nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger, die von der Funkzellenabfrage betroffen sind, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger, denn auch wenn man nicht unmittelbar betroffen ist, ist es für einen politisch denkenden Menschen relevant zu erfahren, wie oft eigentlich eine solche Maßnahme durchgeführt wird. Allerdings muss man da wiederum berücksichtigen, dass eine Internetseite eine Pull-Technologie ist. Mal technologisch formuliert: Ich muss mich aktiv auf diese Internetseite begeben. Ich muss dort nachschauen, ob ich tatsächlich von einer solchen Funkzellenabfrage betroffen wurde. Und wenn man mal ganz ehrlich ist, ich kann mir kaum vorstellen, dass eine nennenswerte Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern sich dieser Mühe tatsächlich regelmäßig unterziehen würde, denn im Zweifel weiß man auch gar nicht mehr, ob man sich vor sechs Monaten im Bereich einer ganz bestimmten Abfrage zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt aufgehalten hat. Ich begrüße diesen Vorschlag der Koalition ganz ausdrücklich. Ich denke allerdings, dass er nur in Teilen geeignet ist, die Heimlichkeit der Funkzellenabfrage in der Weise zu begrenzen, wie es aus meiner Sicht verfassungsrechtlich zumindest wünschenswert wäre.

Ich bin da immer sehr vorsichtig zu formulieren: Es muss verfassungsrechtlich sein. – Auch das Verfassungsgericht stellt in der Regel keine Obersätze auf, unter die sich 100-prozentig und eins zu eins subsumieren ließe. – Gleichwohl möchte ich im Lichte dieser Ausführung noch kurz auf den Antrag der Piratenfraktion eingehen, zum einen die Information per SMS, um direkt an die Frage Internetseite anzuknüpfen. Ich denke, dass es zumindest wert wäre, diesen Gedanken weiter zu überprüfen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht wäre natürlich eine Information per SMS eine wesentlich klarere Information darüber, dass jemand von einer Funkzellenabfrage betroffen ist. An dieser Erkenntnis führt kein Weg vorbei. Ich sage nicht, dass das verfassungsrechtlich zwingend geboten ist, sicherlich aber vorzugswürdig. Ich würde auch anregen, darüber nachzudenken, ob man nicht möglicherweise eine Opt-In-Lösung schaffen kann, dass z. B. jemand durch eine simple SMS gegenüber der Polizei dokumentieren kann: Ich möchte informiert werden, wenn eine Funkzellenabfrage meinen Anschluss betrifft, und nur diese Personen, die per Opt-In darauf hingewiesen haben, dass sie Interesse haben, informiert werden, denn wenn diese Personen Opt-In ausgeübt haben, dann wird man kaum noch sagen können, dass sie im Sinne der StPO kein Interesse an einer solchen Information haben.

Letzter Punkt: Dienstanweisung an die Staatsanwaltschaft. – Auch das ist aus meiner Sicht eine zumindest überlegenswerte Maßnahme. Die Arbeit der Staatsanwaltschaften wird unterhalb der gesetzlichen Ebene durch vielerlei Dienstanweisungen, insbesondere durch die Richtlinie für das Straf- und Bußgeldverfahren, weiter strukturiert. Diese Richtlinien haben die Aufgabe, die manchmal recht abstrakten Regelungen der StPO auf den einzelnen Fall herunter zu brechen und haben damit auch das Ziel, möglichst die Verhältnismäßigkeitsprüfung des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin zu vereinfachen. Ich denke, dass eine Regelung, wie sie die Piratenfraktion vorgeschlagen hat, mit konkreten Strukturierungen für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren durchaus geeignet wäre, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen im Einzelfall genauer geprüft würden. Damit ließen sich aus meiner Sicht auch die Defizite, die der Berliner Datenschutzbeauftragte in seinem Bericht dargestellt hat, ganz sinnvoll adressieren. Insofern wäre meine Schlussfolgerung, dass ich eine solche Dienstanweisung begrüßen würde, auch wenn der Deutsche Richterbund, dem ich auch angehöre, immer sehr kritisch gegenüber Einzelanweisungen gegenüber der Staatsanwaltschaft ist, aber wenn man das in so allgemeiner Form macht, hätte eine solche Maßnahme keinen politischen Hautgout, insbesondere, wenn sie nur dazu dient, die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsanwendung sicherzustellen.

Ich würde aber auch die Bundesratsinitiative der Koalitionsfraktionen begrüßen, weil sie auf jeden Fall dazu führt, dass die Funkzellenabfrage verfassungskonformer umgesetzt werden kann. Ich würde auch die Veröffentlichung der Funkzellenabfragen auf einer Internetseite positiv sehen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Vielen Dank! – Dann hat Herr Hilbrans das Wort.

Sönke Hilbrans (Rechtsanwalt): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende! – Wesentliches ist gesagt. Ich werde versuchen, Wiederholungen zu vermeiden. Es ist das Verdienst des Berliner Datenschutzbeauftragten, sich die Mühe gemacht zu haben, eine erstaunlich große Stichprobe von 108 Maßnahmen in erstaunlich kurzer Phase von drei Jahren durchgeführt und bis hinein in die Tragfähigkeit der Ergebnisse der Funkzellenabfrage für das Verfahrensergebnis ausgeleuchtet zu haben. Die Mühe ist erheblich. Die Stichprobe ist erfreulich groß. Das Ergebnis ist

gleichwohl ernüchternd. In nur ganz wenigen Fällen hat die Funkzellenabfrage nach diesen Auswertungen Wesentliches zu einem Verfahrensergebnis beigetragen.

Ich teile den Eindruck von Herrn Dr. Behrendt, dass es sich bei der Funkzellenabfrage de facto um eine Standardmaßnahme im Bereich auch der unteren und mittleren Kriminalität handelt. Ich springe auch Herrn Prof. Albrecht bei mit der Kritik an der Heimlichkeit der Maßnahme. Die Heimlichkeit der Maßnahme sollte eigentlich die Hemmschwellen heben, die aufseiten von Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichtern bestehen, zu diesem Mittel zu greifen. Das Gegenteil scheint der Fall zu sein. Gerade weil es sich um eine nichtkonfrontative Maßnahme handelt, eine Maßnahme, die nicht frühzeitig im Ermittlungsverfahren auf Widerspruch stoßen kann, scheint sie attraktiv geworden zu sein. Die Verbreitung der Maßnahme ist gleichzeitig verbunden mit einer aus Verteidigersicht allgemein zu beobachtenden Krise des Richtervorbehaltes. Der Richtervorbehalt für heimliche Ermittlungsmaßnahmen löst in der Regel nicht mehr als eine Verzögerung des Verfahrens um wenige Stunden aus, die ein besonderer Wachtmeister braucht, die Akte von der Staatsanwaltschaft zum Ermittlungsrichter zu tragen und von dort wieder zurück, wo der schon vorgefertigte und ausformulierte Antrag der Staatsanwaltschaft in vielen Fällen – nicht in allen – schlichtweg gegengezeichnet wird. Das muss einen nicht groß wundern. Auch für das Amtsgericht Tiergarten gilt, dass Ermittlungsrichterinnen- und Ermittlungsrichtervollzeitstellen zwischen 3 000 und 4 000 Entscheidungen in den jährlich ungefähr 220 Arbeitstagen zu treffen haben, und viele davon sind von ganz erheblicher Bedeutung für das Leben individuell Betroffener. So dürfte die Neigung, eine Funkzellenabfrage kritisch zu prüfen, angesichts dieser enormen Arbeitsbelastung doch eher gering sein. Die sehr apodiktisch manchmal nur mit dem Gesetzeswortlaut gespickten und nicht mit Tatsachen weiter unterfüttert, schon gar nicht mit einer vertieften Lektüre umfangreicher Akten gestützten Entscheidung der Ermittlungsrichter geben dieser Einschätzung recht.

Sie werden sicherlich im Ausschuss heute nicht ausführlich bundesrechtliche Konsequenzen diskutieren wollen, deswegen zu den Überlegungen, wie mit Bundesrecht an die Sache heranzugehen ist, nur zwei ergänzende Überlegungen zum Entwurf der Fraktion Die Linke: Von den Vorrednern wurde schon angesprochen, dass der Sekundäreingriff der Zweitverwertung von mittels Funkzellenabfrage erhobenen Daten auch keine Erscheinung ist, die man vernachlässigen kann. Im Gegenteil, es handelt sich möglicherweise gerade im Bereich des Staatsschutzes um eine Art des Umgangs mit diesen Informationen, die recht häufig geworden ist. So sind ausgerechnet in den Ermittlungsverfahren, die sich an die Ausschreitungen in Dresden angeschlossen haben, im Zusammenhang mit dem Widerstand gegen Naziaufmärsche, die bekannt geworden sind durch eine Massenfunkzellenabfrage mit vielen Millionen Datensätzen, von hundertausenden Betroffenen, Informationen abgeglichen worden, die aus Berliner Funkzellenabfragen auch im Bereich des Staatsschutzes stammen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass sich hier in bestimmten Deliktsfeldern, in bestimmten Bereichen von Kriminalitätsbekämpfung solche Maßnahmen einer besonderen Beliebtheit erfreuen oder vielleicht einfach die Kontrolldichte besonders niedrig geworden ist.

Der Sekundäreingriff der Zweitverwertung, auch das ist ein Vorschlag, der auf Bundesebene zuweilen diskutiert wird, sollte ergänzend zum Antrag der Fraktion Die Linke ebenfalls mit einem Richtervorbehalt oder einem weiteren qualifizierten Prüfungsschritt versehen werden. Außerdem sollte gerade wegen der hohen Streubreite der Funkzellenabfrage erhoben werden, ob nicht Verwertungsverbote für objektiv illegale durch Funkzellenabfrage, durch unverhält-

nismäßige oder sonst sachlich nicht angezeigte Funkzellenabfragen erhobenen Daten gestiftet werden kann. Sie kennen das Problem. Es können sich bei der gegenwärtigen Rechtslage insbesondere Rechtsprechung nur ausgewählte Personen, nämlich Beschuldigte, die auch konkret von einer bestimmten Maßnahmen in ihren Grundrechten tief verletzt sind, auf ein Verwertungsverbot berufen und auch nur dann, wenn diese Maßnahme direkt in ihren Rechtskreis eingegriffen hat. Eine effektive Sanktion für die geringe Schätzung und vor allem auch für die geringen Ressourcen, die der Richtervorbehalt bei der Funkzellenabfrage und anderen Maßnahmen heute beanspruchen kann, wäre eine Verwertungsverbot auf der Ebene der trichterlichen Erkenntnisgewinnung, sodass eine schon objektiv illegale, weil nicht angezeigte Funkzellenabfrage in ein Verwertungsverbot selbst dann münden könnte und müsste, wenn beispielsweise ein tiefer Grundrechtseingriff für einen bestimmten Angeklagten oder ein Eingriff in seinen Rechtskreis nicht im Einzelnen nachgewiesen werden kann. So viel als kleiner Exkurs zum Bundesrecht.

Sprechen wir über das, was das Land Berlin und seine Behörden praktisch tun können: Da finde ich – und da schließe ich mich Herrn Buermeyer an –, ist der Vorschlag der Piratenfraktion auf dem richtigen Weg. Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren sind zum Thema Funkzellenabfrage bedenklich schweigsam, um nicht zu sagen, da steht so gut wie gar nichts drin. Das kann man ändern. Das kann auch das Land Berlin für die Staatsanwaltschaft Berlin ändern. Der Vorschlag der Piratenpartei greift vor allem auf der ersten Seite im Wesentlichen den Gesetzeswortlaut auf. Das ist kein Grund, diesen Vorschlag gering zu schätzen, denn wie auch die Vorredner schon gesagt haben: Der Gesetzeswortlaut wird häufig höchstens allemal formal dann durch wörtliches Zitat in Entscheidungen über heimliche Ermittlungsmaßnahmen berücksichtigt. Ein dezidiertes Prüfungsprogramm, das sich ohne weiteres aus dem Gesetzeswortlaut und dazu ergangener Rechtsprechung und der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu diesen Themenkreisen ergibt, liegt längst vor. Es sollte in einer Dienstanweisung dann auch konkretisiert und verbindlich festgeschrieben sein.

Ich meine ferner, dass eine solche Dienstanweisung in Ergänzung und vielleicht auch Aufwertung des Vorschlags der Piratenpartei mit einem Verzicht auf die Maßnahme Funkzellenabfrage, über die wir heute sprechen, für bestimmte besonders grundrechtsgefährdungsgeneigte Situationen ausgestattet werden sollte. Das wären Ansammlungen, Versammlungen und auch andere Situationen, in denen objektiv nicht damit zu rechnen ist, wenn beispielsweise Straftaten aus Menschenmengen heraus oder in einer belebten Einkaufsstraße begangen worden sein sollen, wo massenweise vorher absehbar Funkzellendaten anfallen werden, dass in solchen Situationen in der Regel keine Funkzellenabfrage durchgeführt werden sollte oder nur dann, wenn beispielsweise ganz konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich eine bestimmte gesuchte Telefonnummer aktiv in diesem Bereich betätigt haben könnte. Wir wissen aus dem Bericht des Berliner Datenschutzbeauftragten, dass solche konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Funkzellenabfrage auch wirklich zu einem Ermittlungsansatz führen kann, in aller Regel nicht vorliegen. Das hat Herr Prof. Albrecht heute schon geschildert. Ich meine auch, da ist das Land Berlin an anderer Stelle schon mal einen kleinen Schritt nach vorne gegangen, dass die Konkretisierung des Begriffs der Straftat von erheblicher Bedeutung ist, welche dann auch im Einzelfall schwer zu wiegen hat und sich beispielsweise in einer Dienstanweisung umsetzen lässt.

Zum Schluss: Ich finde den Vorschlag einer Verbesserung und Aufwertung der Benachrichtigungspraxis dadurch, dass eine öffentliche Benachrichtigung zu gegebener Zeit und zwar

möglichst zu früher Zeit stattfinden soll, in all den Fällen, wo keine individualisierten Betroffenen ermittelt worden sind, nicht nur originell, sondern auch weiterführend, und dem sollte unbedingt gefolgt werden. Auch dazu bedarf es keiner Änderung im Bundesrecht. Ich erinnere ferner an die ebenfalls überzeugende Auffassung des Berliner Landesdatenschutzbeauftragten, dass in den Fällen, in denen Bestandsdaten zu Funkzellendaten erhoben worden sind, immer ein entsprechendes Interesse der betroffenen Personen vorliegt, sodass auch in diesen Fällen eine obligatorische Benachrichtigung zum Abschluss erfolgen sollte, um die Grundrechtsrelevanz und Brisanz der Funkzellenabfrage noch mal für das frühe Ermittlungsstadium zu verdeutlichen. Mit der Maßnahme wird in der Tat im Sinne eines spontanen Quick-Freeze und vielleicht – ich teile den Eindruck von Herrn Buermeyer – in Ersetzung der frühzeitig wieder verlorengegangenen Kapazitäten der Vorratsdatenspeicherung versucht, möglichst viele Personen in einem bestimmten Umfeld zu einer bestimmten Zeit irgendwie zu tracken und zu identifizieren. Stellen Sie sich vor, ein solches Vorgehen würde konfrontativ gemacht. Wenn er einen Verdacht einer Straftat in einem bestimmten Bereich findet, würde der Polizeipräsident in Berlin ausschwärmen und in jenem Gebiet Zeugen befragen. Wer hat sich alles da aufgehalten? Haben Sie sich da aufgehalten? Er würde mit offenen, konfrontativen Mitteln wie Anfragen bei Arbeitgebern, die Abschöpfung von Videodaten aus öffentlichen Verkehrsmitteln usw. den gleichen Erfolg herzustellen versuchen. Das wären zum einen wahrscheinlich qualitativ bessere Mittel, weil eine Identifizierung schneller erfolgen würde. Es wären vor allem aber Mittel, die, wenn sie ein paar Mal angewandt würden, mit dieser hohen Streubreite und auch Aufklärungsintensität, wie sie eine Funkzellenabfrage haben kann, nicht lange der Öffentlichkeit verborgen blieben, und Sie hätten sich als Rechtsausschuss schon viel früher mit dem Vorwurf befassen müssen, dass der Polizeipräsident in Berlin die Staatsanwaltschaft mit unverhältnismäßigen Mitteln und hohem Aufklärungsinteresse und hohem Aufwand und einer großen Anzahl gesammelter Daten in einem frühen Stadium an noch recht vage Verdachtsmomente herangeht. Genau diesen Effekt erzielt die Funkzellenabfrage, nur sie macht das heimlich. Deswegen haben Sie erst recht spät sich damit zu befassen. Meine Meinung zu den beiden Anträgen habe ich geäußert. Ich denke, da ist viel Musik drin. Ich meine, der Ausschuss sollte zumindest im Wege einer Dienstanweisung in Berlin die Dinge konkretisieren und soweit das bei den gegebenen Ressourcen und Kapazitäten der Ermittlungsrichter überhaupt möglich ist, versuchen, eine konsistentere und genauere Praxis zu ermöglichen.

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Vielen Dank für Ihre Ausführungen! – Herr Raupach, bitte!

OSTA Jörg Raupach (Staatsanwaltschaft Berlin): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Sehr geehrte Damen und Herren! Die Dramaturgie will es anhand der Buchstabenfolge, dass ich als Letzter zu den Dingen Stellung nehmen kann, die der Staatsanwaltschaft unterstellt. Die erste Unterstellung, zu der ich komme, dass wir als Staatsanwälte und Staatsanwältinnen keine Grundrechtsprüfung bei der Prüfung von Maßnahmen ergehen, ist schlichtweg falsch. Natürlich wird jeder Kollege und jede Kollegin prüfen, ob die Maßnahme, die beantragt wird, auch auf dem Boden des Grundgesetzes steht. Das ist der eine Punkt. Sie muss aber auch das andere Grundrecht prüfen, das des Opfers auf Aufklärung einer Straftat. Diese beiden Grundrechte stehen gegenüber und müssen abgewogen werden, gestärkt durch das Legalitätsprinzip, das die Staatsanwaltschaft gesetzlich dazu zwingt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die rechtlich zulässig sind, um eine Straftat aufzuklären. Nun kann man darüber streiten, in welchen Einzelfällen welche Maßnahme rechtlich zulässig oder unzulässig war. Das habe ich Ihren Äußerungen entnommen. Das habe ich auch dem Bericht des Datenschutzbeauftragten entnommen.

Da gibt es auch eine dezidierte Gegenvorstellung der Kollegen von der Staatsanwaltschaft zu einzelnen Punkten, zu dem, was Dr. Behrendt gesagt hat, die Vielzahl von Einbruchsdiebstählen. Das taucht auch in dem Datenschutzbericht auf. Das vielleicht mal als Klarstellung. Dabei handelte es sich um einen Fall, wo eine 88-jährige Rentnerin im Rahmen eines Trickdiebstahls in ihrer eigenen Wohnung überfallen worden war. Das ist ein Fall, der sicherlich eine erhebliche Bedeutung jedenfalls für das Opfer hat, das man um seine Ersparnisse in seiner eigenen Wohnung gebracht hat. Dass das rechtlich als Diebstahl oder Betrug eingeordnet werden kann, mag sein, aber zumindest war das einer der Aufgriffe des Datenschutzbeauftragten zu sagen: Da werden sogar bei Diebstählen solche Maßnahmen gefahren. – Na gut! Das kann man so sehen. Herr Prof. Albrecht hat auch zu Recht die besondere Berliner Situation dargestellt, eine Vielzahl von sogenannten Enkel-Trick-Diebstählen, wo Sie als Staatsanwaltschaft faktisch nur vor der Möglichkeit stehen, dem Opfer zu sagen: Der Täter ist nicht ermittelbar, du hast ihn ja nicht erkannt, und bei 88-Jährigen oder 90-Jährigen ist das Wiedererkennen von Tätern eher ein schwieriges Unterfangen. Das Opfer sagt Ihnen aber: Ich bin angerufen worden. Können wir da nichts machen? – Das ist die einzige Chance, zu gucken, wer möglicherweise auf diesem Apparat zu welcher Zeit angerufen hat. Das ist ein klassischer Fall des Enkel-Trick-Betruges, der sich in vielen anderen Variationen so weitergeben lässt. Wenn man jetzt überlegt, wie viele dieser Fälle aufgeklärt werden, gebe ich zu, das ist eine verschwindend geringe Anzahl von Fällen, weil über diese Maßnahme hinaus selten durch geschicktes Agieren der Tätergruppen ein Handlungserfolg da ist. Die Frage an die Staatsanwaltschaft ist: Wollen wir vor diesem Hintergrund auf das eine Verfahren, das möglicherweise aufklärbar ist, verzichten? Diese Frage muss man sich stellen, und wir als Staatsanwaltschaft stehen auf dem Standpunkt, dass uns das Legalitätsprinzip dazu zwingt, jeder einzelnen Straftat mit allen Mitteln nachzugehen, die wir zur Information zur Verfügung haben. Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt, der mich eigentlich noch mehr erschüttert hat, ist die Tatsache – das klang in zwei Ihrer Statements an –, dass es mit der richterlichen Unabhängigkeit scheinbar nicht so richtig weit her ist Ihrer Auffassung nach. Die Behauptung, dass Ermittlungsrichter alles absegnen, was ein Staatsanwalt ihnen vorlegt, entspricht nicht der Praxis. Dann würde eine Vielzahl dieser Beschlüsse später im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden. Sie wissen selber, wie viele amtsrichterliche Beschlüsse im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden. Das ist eine verschwindend geringe Anzahl. Natürlich werden die Akten vorgelegt. Natürlich kann man darüber streiten, wie dezidiert der Antrag formuliert werden muss, aber der Richter hat immer noch die Möglichkeit, von der er auch Gebrauch macht, der Staatsanwaltschaft die Akte zurückzugeben mit der Bemerkung: Diese Begründung reicht mir nicht aus, zumal er auch den voll umfänglichen Akteninhalt hat. Also einen langen Vermerk voranzuschreiben, in dem aus Sicht der Staatsanwaltschaft möglicherweise eine Beweiswürdigung vorgenommen wird, darf dem Richter nicht reichen. Er muss sich selber ein Bild aus dem Aktenstudium machen.

Weil es auch hier immer wieder in der Presse durcheinandergeht: Was bedeutet eigentlich eine solche Funkzellenabfrage an einem konkreten Beispiel? – Es ist schwierig, in einem solchen Gremium einzelne Fälle aufzugreifen, aber ich habe aus dem letzten Jahr, das war eine Arbeit von einer Stunde, sechs Funkzellenabfrageverfahren gesammelt, alles versuchte Tötungsdelikte, die erfolgreich verlaufen sind und wo mir die Kollegen gesagt haben: Ohne eine Funkzellenabfrage hätte es keinen Ermittlungsansatz gegeben. Nun kann man sagen: Was sind sechs Fälle im Vergleich mit 1 400 Dingen? Aber sechs Tötungsdelikte, nicht aufgeklärt,

ich weiß nicht, wie man da als Staatsanwalt einem Opfer begründen will, dass man diese Maßnahme nicht ergreift. Wie läuft sie in der Praxis ab? – Natürlich werden nicht alle Daten individualisiert. Kein Staatsanwalt der Welt setzt sich hin und will tausend oder zweitausend Telefonnummern abgleichen lassen, sondern: Welche Nummern werden abgeglichen? – Die, wo sich später aus weiteren Ermittlungsanhalten konkrete Namen ergeben und man schaut: Welches Handy ist auf diesen Namen angemeldet? War dieses Handy möglicherweise am Tatort? Das ist der klassische Ansatz gerade im Tötungsdeliktsverfahren, wo man noch nicht viel weiß, außer es liegt jemand tot oder halb tot auf der Straße, keine Zeugen in der Nähe, DNA-Untersuchungen dauern monatelang. Darauf wird man nicht warten können, also ist das die einzige Chance zu gucken: War vielleicht einer, der ein Motiv haben könnte, in der Nähe? Das ist ein Ansatz, den wir uns nicht aus der Hand nehmen lassen können, auch manchmal zum Schutz des Beschuldigten. Wir müssen auch aus dem Bereich der Schutzrechte überlegen. Wenn wir nachweisen können, dass der ins Auge gefasste Beschuldigte nicht am Tatort war, weil sein Handy möglicherweise gar nicht da war oder ein anderer benutzt hat, können das auch ganz wesentliche Gesichtspunkte sein, die später gerne auch in Verfahren zu Recht von Verteidigern beantragt werden: Macht doch mal eine Funkzellenabfrage an dem und dem Ort. Mein Mandant will da gewesen sein. – Das geht nicht, jedenfalls nicht nach der abgelauteten Zeit. Das sind Ansätze.

Wenn in einem Verfahren kein konkreter Ansatz auf eine bestimmte Nummer gegeben ist, dann wird niemand sich diese tausend, zweitausend, dreitausend Telefonnummern personifiziert anschauen. Warum denn auch? Mit diesen Namen kann man nichts anfangen. Dann stellt sich natürlich die Frage – das stelle ich in den politischen Raum –, wie wir eine Benachrichtigung vornehmen. Man könnte aus diesen tausend, zweitausend, dreitausend Nummern ermitteln, auf wen dieses Handy zugelassen war und denjenigen dann benachrichtigen. Das ist eine denkbare Möglichkeit. Ich persönlich gehe davon aus, dass aber der Grundrechtseingriff dann viel stärker vertieft wird, weil wir plötzlich einer reinen Telefonnummer einen Namen zuordnen können, der dann später möglicherweise in anderen Zusammenhängen auftauchen kann. Die Benachrichtigung per SMS kann man machen, aber auch da stellt sich die Frage: Wie stellen Sie sicher, dass derjenige, der mit dem Handy an diesem Tag an der Ecke war, auch derjenige ist, der es immer benutzt? Ich schicke eine SMS an eine Handynummer, von der Sie nicht mehr wissen: Wer ist derjenige eigentlich, der das bekommt? Auch das muss man berücksichtigen, dass damit möglicherweise auch in die Rechte anderer eingegriffen wird. Vielleicht merkt derjenige plötzlich: Ich dachte eigentlich, mein Handy wäre zu Hause. Wieso war mein Handy eigentlich an der und der Ecke? Alle diese Dinge muss man berücksichtigen und gegeneinander abwägen. Da sind wir der Auffassung, dass wir in einigen Teilen, die uns der Datenschutzbeauftragte in Auftrag gegeben hat, auf einem guten Weg sind, was die Benachrichtigungsfälle von konkret zu ermittelnden Personen angeht. Da sind wir uns – glaube ich – einig. Das muss passieren, gar keine Frage. Das soll auch passieren. Das ist auch Behördenanweisung, dass das passiert. Wenn das in einzelnen Fällen nicht passiert, dann ist das eine Frage, die wir über die Dienst- und Fachaufsicht sicherstellen müssen, da gebe ich Ihnen völlig recht, die aber keiner gesetzlichen Änderung bedürfen, weil das im Gesetz nicht steht, dass das zu erfolgen hat.

Die Frage, ob wir sie abschaffen wollen, ist eine rechtspolitische Frage, zu der ich als Staatsanwalt hier keine Stellungnahme abgeben werde. Ich als Staatsanwalt und meine Kollegen wenden die Gesetze an, die uns gegeben werden. Wir müssen sie nach dem Legalitätsprinzip anwenden, und wenn es so gewollt ist, dass diese Maßnahme nicht mehr durchgeführt wird,

können wir diese Maßnahme nicht mehr anwenden. Das muss man sich bewusst machen, welche Folgen das möglicherweise in Einzelfällen haben kann. – Danke!

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Vielen Dank! – Ich habe eine lange Liste mit Rednermeldungen. Ich wäre beim Blick auf die Uhr dankbar, wenn wir uns darauf verständigen könnten, dass wir um 18.30 Uhr mit diesem Ausschuss zu Ende sind. Dann haben wir 50 Prozent mehr der Zeit verwendet, die wir üblicherweise verwenden würden. – Herr Kollege Kohlmeier, bitte!

Sven Kohlmeier (SPD): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende! 18.30 Uhr schaffe ich! Ich wusste nicht, dass Sie mir heute wieder so viel Raum einräumen wollen, aber ich nehme das dankend an. – Herzlichen Dank zunächst an die Herren Anzuhörenden! Ich fand, obwohl wir die Diskussion über Funkzellenabfragen, die Auswirkungen von Funkzellenabfragen, die Grundrechtsintensität von Funkzellenabfragen im politischen Raum seit Anfang des Jahres mehrfach und mit unterschiedlichem Niveau diskutiert haben, es noch mal gut, dass wir von Ihnen als Rechtspolitiker oder auch als Praktiker noch mal hören, in welchen Punkten hier gute Ansätze im politischen Raum stehen, um mit dieser Frage umzugehen und mit welchem Ansatz hier vielleicht überdenkenswerte Vorschläge im politischen Raum stehen. Deshalb herzlichen Dank, dass Sie heute die Zeit gefunden haben, zu uns zu kommen.

Zu dem Antrag der Koalitionsfraktion, der leider nicht auf der Tagesordnung steht, sondern nur als Tischvorlage vorliegt, lediglich so viel: Der Antrag ist im IT Dat-Ausschuss bereits beschlossen worden. Das ist der Ausschuss für digitale Verwaltung. Dort sind beide Anträge behandelt worden. Da ist der Antrag der Koalitionsfraktion bereits beschlossen und dann als Stellungnahme an uns gegeben worden. Wir haben uns in der Koalition von dem Gedanken leiten lassen, da kann ich den Kollegen Raupach beruhigen, die Funkzellenabfrage nicht abzuschaffen. Sie werden also diese Ermittlungsmethode auch weiterhin nutzen können. Das wird manchem anderen Anzuhörenden vielleicht nicht so sehr gefallen, ich will es aber an dieser Stelle gleich dazu sagen. Dass es die Funkzellenabfragen gibt, kann in diesem Raum bei Rechtspolitikern oder politisch Interessierten nicht so neu sein. Die Maßnahme steht in der StPO, und ich sage ganz vorsichtig: Man muss sich nicht wundern, wenn eine Ermittlungsmaßnahme in der StPO steht und die Polizei oder die Ermittlungsbehörden diese Maßnahme dann auch anwenden. Ich bin manchmal ein bisschen erstaunt, welche Verwunderung das auslöst, wie Gesetze angewendet werden. Ich glaube, da muss man sich nicht wundern.

Worüber man tatsächlich diskutieren kann, ist, inwieweit die Zahlen, die uns dann als Ergebnis der polizeilichen Auswertung zu Funkzellenabfragen vorliegen, einen Rückschluss darüber zulassen, ob es schon zu einer Standardmaßnahme geworden ist. Einer von den Anzuhörenden hat es gesagt, inwieweit das als Standardmaßnahme ausgeweitet wird und inwieweit das nicht so ist. Wenn man sich die reine Anzahl der Funkzellenabfragen mit 250 im Durchschnitt pro Jahr anschaut, waren es im April 2011 441 Funkzellenabfragen. Das ist an sich für eine Ermittlungsmaßnahme, wenn man sie isoliert betrachtet, eine hohe Zahl. Wenn man sich dazu die jeweiligen Datensätze anschaut mit insgesamt 6,6 Millionen, fällt man erst einmal, wenn man sie sich isoliert anschaut, hinten herunter und sagt: 6,6 Millionen Datensätze werden angeschafft oder erst einmal abgefragt.

Ich weiß nicht, ob man aus der reinen Zahl einen Rückschluss daraus ziehen kann, ob eine Standardmaßnahme vorliegt oder nicht. Ich glaube, wir würden uns im politischen Raum auch

nicht hinsetzen und die Anzahl der reinen angelegten Vorgänge von Ermittlungsverfahren dazu nutzen, den Rückschluss zu führen, wie strafanfällig oder strafunanfällig unsere Gesellschaft ist. Deshalb möchte ich ein bisschen davor warnen, den schnellen Schluss zu ziehen, hier würde eine Standardmaßnahme gemacht werden. Richtig ist aber, dass die Maßnahme eingesetzt wurde und insbesondere zu einem Zeitpunkt, als wir den Innensenator gestellt haben, als der Druck auf die Polizei und die Staatsanwaltschaft besonders hoch war, Ergebnisse abzuliefern, und zwar bei den Brandstiftungsfällen. Da geht es nicht nur darum, dass mal eben ein Auto abgefackelt wurde, weil vorne ein Stern oder ein Panther drauf war, sondern da ging es in der Diskussion, die wir letztes und vorletztes Jahr geführt haben, ganz konkret darum, und das wissen auch die Kollegen der Linkspartei, dass Menschen in Gefahr sind, wenn die Autos vor Wohnhäusern stehen. Da reden wir dann über gefährliche Brandstiftungsdelikte und nicht mehr über eine – wenn ich es so salopp sagen darf – einfache Sachbeschädigung. Ich finde schon, dass es da auch legitim ist, dass die Staatsanwaltschaft und auch die Polizei dieses Mittel genutzt hat, was lediglich nur in einem Fall zum Erfolg geführt hat. Wenn man das Mittel nicht genutzt hätte, hätten wir hier im Rechtsausschuss vermutlich anders diskutiert, wenn schwere Schäden passiert wären, und die Polizei und Staatsanwaltschaft wäre gefragt worden: Warum habt ihr dieses Mittel eigentlich nicht genutzt? Deshalb hat sich diese Koalition per se entschieden, dass dieses Mittel weiter genutzt werden soll.

Wir haben erkannt, dass die Katalogtat oder der jetzige StPO-Katalog zu weitreichend ist oder zu unbestimmt mit Rechtsbegriffen arbeitet. Deshalb haben wir uns aus Gründen der Rechtssicherheit verständigt, uns hier lediglich auf den Katalog des § 100 a Abs. 2 StPO zu beschränken. Ich glaube, dass das eine sinnvolle Maßnahme ist. Ich finde auch, wenn ich es als liberaler Rechtspolitiker sagen darf – die Kollegen der CDU können ja kurz weghören –, die Funkzellenabfrage kann man nicht verwenden, um bei jeder einfachen Straftat eine Funkzellenabfrage zu machen, um zu gucken, wer ist da der Täter, und man nutzt diese Maßnahme. Ich glaube, dass man, weil auch ein Grundrechtseingriff vorliegt und es eine Grundrechtsintensität ist, das hier beschränken muss. Wir haben uns dazu entschieden, hier eine allgemein zugängliche Information in besserer Weise als bisher sicherzustellen. Wenn Herr Buermeyer sagt, er hat keine E-Mail bekommen, dann könnte ich jetzt sagen, vielleicht liegt es an seinem E-Mailprogramm, dass er keine E-Mail oder keine Rückmeldung bekommen hat. Dem Eindruck, den er uns vermitteln wollte, kann ich folgen. Ich glaube – vielleicht kann die Staatsanwalt das berichten –, die wenigsten Personen, die konkret betroffen sind, wurden darüber informiert. Zumeist dürfte es der Fall gewesen sein, wenn man in die Ermittlungsakte schaut, weil der Rechtsanwalt sie bekommen hat, und er sieht, die haben mich ermittelt, weil eine Funkzellenabfrage gemacht wurde. Wir haben erkannt, dass es da Nachholbedarf gibt. Deshalb haben wir uns entschieden, Informationen über diese Betroffenen konkret hinaus zu machen, und zwar auf einer Website. Ich gebe zu, dass diese Idee vielleicht noch nicht ganz ausgereift ist. Herr Buermeyer hatte den Vorschlag mit Opt-In- und SMS-Verfahren gemacht. Ich finde, darüber kann man nachdenken. Ich kann mir das derzeit noch nicht vorstellen, weil ich selber wenig Interesse daran hätte, meine Telefonnummer der Staatsanwaltschaft zu schicken, um zu sagen: Legt die doch bitte da hin. Für den Fall, dass ihr mich irgendwann einmal habt, schickt mir eine Nachricht. – Nicht das ich kein Vertrauen in die Ermittlungsbehörden hätte. Meine Telefonnummer ist allgemein bekannt.

Ich kann verstehen, dass man die Staatsanwaltschaft nicht mit Tausenden oder Millionen Telefonnummern zuschütten möchte, und die liegen dann in irgendeiner Datenbank. Deshalb glaube ich, dass man über dieses Opt-In-Modell, das Herr Buermeyer vorgeschlagen hat, noch mal nachdenken kann. Zumindest bin ich sehr dankbar, dass zwei Anzuhörende, Herr Hilbrans und Herr Buermeyer, gesagt haben, diese Informationen in allgemein zugänglicher Weise über eine Website sei zumindest ein besserer Schritt als das, was bisher passiert ist. Ich würde mich freuen, wenn es so, wie wir uns das vorgestellt haben, umgesetzt werden kann.

Eine letzte Anmerkung noch zu der Initiative aus Sachsen oder erst mal zu dem Vorfall in Sachsen: Ich möchte davor warnen, den Vorfall in Sachsen mit dem zu vergleichen, was wir in Berlin gemacht haben. Da besteht ein erheblicher Unterschied, und wir sind uns meines Erachtens alle hier im Raum einig, dass die Überwachung einer Versammlung mittels Funkzellenabfrage etwas anderes ist als eine Funkzellenabfrage zur Feststellung von Brandstiftungsdelikten. Da gibt es keine Differenz hier im Raum. Deshalb möchte ich nicht den Schluss ziehen: Nur weil die Berliner Behörden ebenfalls Funkzellenabfragen anwenden, könnte es ein, dass sie aus irgendwelchen Gründen auch mal eine Versammlung mittels Funkzellenabfrage überwachen wollen. Ich habe auch Herrn Raupach so verstanden, dass es höchstwahrscheinlich schon aufgrund der Prüfung schwierig sein dürfte, überhaupt solch einen Antrag durchzubekommen. Diese Gefahr sehe ich nicht in Berlin.

Warum wir uns der Initiative aus Sachsen nicht angeschlossen haben: Ich habe in meiner Rede im Parlament zu diesen Anträgen gesagt, dass wir uns als SPD sehr gut vorstellen können, uns dieser Initiative aus Sachsen anzuschließen. Das Problem für uns ist, dass die Initiative aus Sachsen im Vermittlungsausschuss liegt und nach unseren Informationen aus diesem auch erst mal nicht mehr herauskommt. Also würde zumindest ein Anschließen an diese Initiative nicht zu dem gewünschten Erfolg führen, den wir jetzt in der Koalition miteinander vereinbart haben, nämlich eine klare Beschränkung auf die Katalogtaten des § 100a und eine viel bessere Information über eine Webseite. Die Hinweise der Staatsanwaltschaft auf die RiStBV habe ich aufgenommen. Vielleicht werde ich mich mit dem Kollegen Rissmann zusammen unter den Weihnachtsbaum setzen, und wir werden uns anschauen, ob das ein probates Mittel ist, um hier mit der Staatsanwaltschaft einen Weg zur Klärung zu finden. Auch dieses Opt-In-Modell würde ich gern weiterdenken, obwohl ich nicht weiß, ob wir bis Januar zu einem Ergebnis kommen. Vielleicht kann man auch eine App machen, wo ich mit meinem Telefon sofort informiert werde. Vielleicht haben die Kollegen von den Piraten einen kreativen Vorschlag, wie man so eine Information über eine Webseite hinaus machen kann. Wir werden noch mal in die Richtung denken. – Herzlichen Dank!

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Vielen Dank! – Dann hat das Wort der Kollege Dr. Lederer!

Dr. Klaus Lederer (LINKE): Wir reden ja auf drei Ebenen. Die eine ist die rechtspolitische Frage, ob das Mittel der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage weiter in das Kaleidoskop von Ermittlungsmethoden gehören soll oder nicht. Das ist die erste Frage. Die zweite Frage ist, ob es sinnvoll ist, die derzeit existierenden Regelungen über die nichtindividualisierte Funkzellenabfrage einzuschränken, und die dritte Frage ist, welche Berliner Spielräume wir nutzen können, um eine rechtsstaatlichere Praxis herzustellen, als es sie augenblicklich offenbar gibt.

Ich muss eingangs ganz kurz auf Herrn Raupach reagieren, weil er so einen Zungenschlag drin hatte. Vielleicht können Sie das klarstellen. Herr Prof. Isensee hat mal eine lange Schrift über das Grundrecht auf Sicherheit verfasst, in der er die These vertreten hat, es gebe im Grunde ein individuelles Grundrecht auf Sicherheit, was dazu führe, dass der Staat quasi stellvertretend Befugnisnormen zur Nutzung dieses Grundrechts gegen andere Grundrechte ins Feld führen kann, die im konkreten Fall dann die von Ermittlungsmaßnahmen Betroffenen treffen. Wenn man so eine Herangehensweise an Grundrechte akzeptiert und Abwehrrechte gegen den Staat in Eingriffsbefugnisse für den Staat umdefiniert, dann komme ich auf eine schiefe Ebene, wo ich alles gegen alles abwägen kann, und dann kann ich Grundrechte beerdigen. So klang das bei Ihnen. Nehmen Sie es mir nicht übel, aber wenn ein Staatsanwalt so argumentiert, bin ich nicht ganz happy. Mir wird ein bisschen blümerant, wenn man so herangeht und sagt: Vor mir sitzt eine alte Frau. Die ist Opfer einer Straftat geworden. Prinzipiell ist es immer Mist, wenn Leute Opfer von Straftaten werden, und es immer blöde, Leuten, die Opfer von Straftaten werden, zu sagen: Ich habe ein riesengroßes Kaleidoskop von Ermittlungsmethoden, aber leider gibt es ein Grundgesetz, leider gibt es eine StPO, und bei der Straftat Taschendiebstahl bin ich leider nicht in der Lage, die schwersten Geschütze aufzufahren. – Ich finde, es hat ja auch seine Logik in einem Verfassungsstaat, dass es ein abgestuftes System von Eingriffsbefugnissen gibt, je nachdem, wie schwer die Straftaten sind und welche Gefahren für die Allgemeinheit oder den Einzelnen von den Straftaten ausgehen. Deswegen sage ich: Diesen Zungenschlag mit dem Grundrecht auf Sicherheit sollten wir rauslassen. Es gibt keine Grundrechte des Staates auf Strafverfolgung, auch nicht im Interesse von Opfern, sondern es gibt Grundrechte der Grundrechtsträgerinnen und -träger, und es gibt Schutzpflichten des Staates. Die Schutzpflichten des Staates sind im Rahmen von Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen auszuüben. – [Erol Özkaraca (SPD): Genau!] – Ich muss das jetzt aber mal sagen! Herr Raupach konnte seine These hier ja auch vertreten. Nehmen Sie es mir bitte nicht übel, aber ich finde, dass die Frage, inwieweit der Staat von seinen Ermittlungsbefugnissen Gebrauch macht – das ist ja heute Tagesordnungspunkt –, in einem Rechtsausschuss durchaus diskutiert werden soll. – Lieber Herr Kollege Özkaraca! Es mag Ihnen nicht gefallen, aber ich habe Herrn Kollegen Kohlmeier eben auch zugehört, als er erörtert und vorgetragen hat. Ich bitte da einfach noch mal um eine Klarstellung, sonst kommen wir irgendwann an den Punkt, an dem wir sagen: Um zu verhindern, dass wir jemals Opfern von Straftaten sagen müssen: Wir können nichts für dich tun –, implementiere ich jedem einen RFID-Chip und lege eine große Datenbank an, wo ich dann, wenn eine Straftat vorliegt, einfach nur noch aufrufe, wer nach seinem Bewegungsprofil zu dem Zeitpunkt vor Ort war. – [Senator Thomas Heilmann: Gute Idee!] – Das finden Sie alle super, das kann ich mir vorstellen, aber ich eben nicht, denn ich bin kein Freund von Orte-Paketen und der Logik, die dahintersteht.

Ich will auch noch mal sagen, dass wir hier über die nichtindividualisierte Funkzellenabfrage reden, Herr Raupach! Das heißt, wenn ich einen Anschluss habe, von dem aus ich ermittle, wenn quasi schon von vornherein ein Tatverdacht besteht, stellt sich die Sachlage, glaube ich, anders dar, als wenn ich ein Raster über einen bestimmten örtlichen Bereich lege, um überhaupt erst mal eine Zahl von Leuten herauszubekommen, auf die ein bestimmter Anfangsverdacht möglicherweise zutrifft. Die Koalition unterscheidet das in ihrem Antrag auch nicht. Aber ich bitte, dass wir das unterscheiden. Die Infragestellung der Ermittlungsmethode bezieht sich auf die nichtindividualisierte Funkzellenabfrage, nicht auf die individualisierte, denn da habe ich einen Anfangsverdacht, und da ist das Mittel dann von vornherein der Sache nach weniger einschneidend, jedenfalls für den Betroffenen. Jetzt sagt die Koalition: Die Funkzellenabfrage ist als eine Ermittlungsmethode zur Ergreifung von Tätern z. B. bei ge-

meingefährlichen Straftaten wie Brandstiftung notwendig. Das sieht der Datenschutzbeauftragte offenbar anders, denn er schreibt, dass in keinem einzigen der Fälle – und die sind offenbar zahlreich angewendet worden – eine solche Maßnahme zur Täterermittlung auch nur beitragen konnte. Auch beim Enkeltrickbetrug sagt er: Die Frage der Geeignetheit der Maßnahme stellt sich auch hinsichtlich der Enkeltrickbetrugsfälle. – Da muss man jetzt schon mal die Frage stellen: Sind solche Fälle so gravierend, dass wir eine solch gravierende Ermittlungsmethode mit all diesen Auswirkungen an der Stelle wirklich einsetzen wollen?

Ich gehe erst mal davon aus: Jeder Staatsanwalt macht im Rahmen seiner Möglichkeiten irgendeine Form von Verhältnismäßigkeitsprüfung und überlegt sich, ob die Sache prinzipiell geeignet ist, um zu einem Ermittlungserfolg beizutragen. Das unterstelle ich. Aber das, was uns der Datenschutzbeauftragte aufgeschrieben hat, deutet darauf hin, dass – wie hier vorhin gesagt worden ist – offenbar der relativ kurze Satz genügt: Es besteht der Verdacht, dass über die zu erlangenden Daten die noch unbekanntes Täter der Tat ermittelt werden können –, um eine richterliche Unterschrift dafür zu bekommen. Das ist für mich ein Problem. Jetzt ist für mich die Frage an alle Anzuhörenden vor dem Hintergrund von Datensparsamkeit und informationeller Selbstbestimmung: Wie ist es dann, wenn besondere grundrechtliche Gefährdungslagen dazukommen wie beispielsweise bei Demonstrationen und dergleichen, wenn Sie im Grunde einschätzen, dass die Regeln der StPO schon jetzt nicht wirklich angewendet werden? Wie komme ich dann dahin, dass ich die Regelungen verschärfe, die dann angewendet werden? Also: Warum sollte jemand, der bisher die Regeln nicht anwendet, sie plötzlich, wenn ich sie noch ein bisschen verschärfe, zukünftig anwenden? Ist es vor dem Hintergrund der massenhaften Betroffenheit und der spezifischen grundrechtlichen Gefährdungslagen dann nicht sinnvoll, darüber nachzudenken, ob man in Abwägung zu den Ermittlungserfolgen die nichtindividualisierte Kennzeichnungspflicht braucht und für welche Fälle man sie braucht? Vielleicht kann uns Prof. Albrecht, der dazu ja wissenschaftlich forscht, auch noch mal sagen, in welchem Verhältnis Effektivität und Wirkung zueinander stehen. Auch die Fälle, die Herr Raupach geschildert hat, sehe ich ein. Bei Tötungsdelikten habe ich einen Anschluss usw. Das scheint eine individualisierte Abfrage gewesen zu sein. Wenn nicht, müsste man mich noch mal aufklären. Ich stelle mir die Frage: Ist dann nicht der Punkt erreicht, an dem sämtliche anderen Ermittlungsmaßnahmen vorher durchgeprüft worden sein müssen und versagt haben müssen? Dann ist aber schon nicht mehr Quick-Freezing angesagt, sondern dann ist man in einer Eskalationsfolge von unterschiedlichen Ermittlungsmethoden offenbar an den Punkt gekommen, an dem man irgendwann dieses Mittel nutzt. Angesichts der Tatsache, dass wir immer mehr technische Möglichkeiten haben zu ermitteln, dass offenbar auch immer mehr technische Möglichkeiten heimlich genutzt werden können und wir zunehmend erfahren, dass die heimlichen und demzufolge nicht kontrollierten und nicht so gut kontrollierbaren Mittel, wenn sie erst mal auf dem Tisch liegen, auch genutzt werden, und zwar völlig unabhängig von der Schwere der Eingriffe und der Straftaten: Wie effektiv ist das Mittel wirklich, und wird es gebraucht? Ist die Aufklärung von schweren Straftaten tatsächlich unmöglich, wenn man so ein Mittel in Zukunft nicht mehr hätte?

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Vielen Dank! – Ich möchte nur daran erinnern, dass wir uns darauf verständigt hatten, die Aussprache beim nächsten Mal, am 9. Januar vorzunehmen und uns mehr auf die Fragen an die geschätzten Sachverständigen zu konzentrieren. – Als Nächster hat das Wort der Kollege Lauer.

Christopher Lauer (PIRATEN): Vielen lieben Dank, Frau Vorsitzende, dass ich hier die Möglichkeit habe zu sprechen! Vielen Dank an die Anzuhörenden dafür, dass Sie noch mal aus Ihrer jeweiligen Sicht dargelegt haben, wie man das mit der Funkzellenabfrage, insbesondere mit der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage, sehen kann! In Anbetracht des Hinweises der Vorsitzenden versuche ich, mich auf die Fragen zu beschränken. Ich habe allerdings auch einige an den Senat. Vielleicht könnten sich Herr Buermeyer oder auch die anderen Anzuhörenden, wenn sie es wollen, noch mal zur Verwertbarkeit äußern. – Herr Raupach! Ich fand das Beispiel, das Sie gebracht haben, sehr interessant. Sie haben ja gesagt: Auf der einen Seite brauchen wir das, um zu ermitteln. – Auf der anderen Seite stellen Sie sich die Benachrichtigung per SMS schwierig vor, weil dann möglicherweise eine Person die SMS bekommt, die zum Tatzeitpunkt gar nicht das Handy hatte. Deswegen noch mal die Frage in die Runde: Inwieweit gibt es überhaupt eine Möglichkeit, diese nichtindividualisierte Funkzellenabfrage vor Gericht zu verwerten, wenn es diese Zweifel gibt, die Sie gerade selber geäußert haben: Wer bekommt die SMS? Wer hat zu welchem Zeitpunkt das Mobiltelefon? – Also: Sind der Täter/die Täterin und der Anschlussinhaber immer dieselbe Person, oder gibt es da möglicherweise Zweifel, wer zum Tatzeitpunkt das Mobiltelefon hatte?

Jetzt eine Frage an den Justizsenat. Herr Henkel hat auch im Innenausschuss gesagt – was Herr Kohlmeier hier wiederholt hat –, dass die Bundesratsinitiative von Sachsen sehr schön sei, aber leider auf Eis liegt. Inwieweit sieht der Justizsenat hier die Möglichkeit, die Dinge, die in dieser Bundesratsinitiative von Sachsen gefordert werden, über eine Dienstanweisung hier in Berlin schon zu verwirklichen? Wenn man sagt: Wir wollen das in Sachsen eigentlich unterstützen, wir würden es gern viel früher haben, denn eine Bundesratsinitiative dauert lange –, wie könnte man das, was da im Moment auf Eis liegt, trotzdem schon vorher hier in Berlin bekommen? Dasselbe gilt auch für unseren Antrag mit der Dienstanweisung, denn unabhängig davon, wie die Koalition dazu steht, kann ja der Justizsenator zu einem anderen Schluss kommen, was das Erteilen von Dienstanweisungen angeht.

Ich habe noch die Frage, inwieweit sich die nichtindividualisierte Funkzellenabfrage noch von der Rasterfahndung unterscheidet. Vorhin haben Sie gesagt, es ist eigentlich eine Rasterfahndung light. Weil über die Benachrichtigung gesprochen worden ist, möchte ich gern wissen: Die Benachrichtigung per SMS ist im Land Berlin ja schon möglich, und zwar für den Fall, dass hier eine Katastrophe passiert. Da gibt es beim Innensenat eine Website, da können Sie Ihre Mobilfunknummer und Ihre Postleitzahl eingeben, und für den Fall, dass im Prenzlauer Berg ein Kraftwerk explodiert, bekommen Sie dann eine SMS und werden darüber informiert. Das bedeutet ja, dass anscheinend Teile der Senatsverwaltung über diese Technologie verfügen. Vor dem Hintergrund wäre die Frage an Herrn Heilmann, inwieweit sich der Justizsenat vorstellen könnte, darüber mal mit dem Innensenat zu sprechen und zu überlegen, ob man eine ähnliche Lösung anwenden könnte. Was die Bestandsdaten angeht, haben Sie vollkommen recht: Man will nicht einen noch tieferen Eingriff in die Grundrechte haben. Da hätte ich noch eine Frage an alle Anzuhörenden. Vorhin wurde davon gesprochen, dass das „Musik drin“ ist. Ich frage mich vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung gerade die Bestandsdatenauskunft reformiert und in dem aktuellen Entwurf, so wie wir das verstehen, eine automatisierte Schnittstelle zur Abfrage von Bestandsdaten vorgesehen ist – auch ohne einen Richtervorbehalt und ohne dass die Telekommunikationsunternehmen das merken –, wie dann diese beiden Ermittlungsmöglichkeiten dort ineinandergreifen würden? Also ich mache eine nichtindividualisierte Funkzellenabfrage, sage: Na ja, das ist ja kein so tiefer Eingriff in die Grundrechte –, habe dann aber lauter Telefonnummern und kann über die andere Rege-

lung, die im Moment gerade geschaffen werden soll, ganz einfach Bestandsdaten und weitere Informationen abgreifen. Vielleicht könnten Sie noch mal unter diesem Grundrechtsaspekt beschreiben, inwieweit dort die bestehende Regelung mit der zukünftigen ineinanderwirken würde. Wie gesagt, wir würden es sehr begrüßen, wenn es da solch eine SMS-Lösung geben würde.

Ich habe jetzt noch eine Frage an Sie, Herr Raupach, zu dem Enkelbetrug. Sie haben davon gesprochen, dass die Telefonnummer beim Enkelbetrug bekannt ist. Also benutzt die Berliner Staatsanwaltschaft bei bekannten Telefonnummern nicht die individualisierte Funkzellenabfrage, die ja sofort eine Ermittlung ermöglichen würde, sondern die nichtindividualisierte? – Das habe ich nicht ganz verstanden. Natürlich bringen Sie jetzt – das sind wir aus dem Innenausschuss z. B. auch gewohnt – schwere Straftaten als Beispiel und sagen, da wurden Morde aufgeklärt. Im Innenausschuss bekommen wir immer erzählt: bei solchen Geschichten wie Kindesmissbrauch und sonst was. Das sind schwere Straftaten, das ist auch nachvollziehbar. Aber vor dem Hintergrund, dass es da ja anscheinend so eine Fifty-fifty-Chance gibt, habe ich die grundsätzliche Frage: Wie wurden eigentlich Verbrechen dieser Art vor Mobiltelefonen aufgeklärt? Gibt es da eine signifikante Entwicklung in die eine oder andere Richtung? Also die Frage: Werden Kriminelle nun dadurch, dass Ihnen Bildtelefone zur Verfügung stehen bei diesen schweren Straftaten, in irgendeiner Weise effektiver? Haben sie einen Effektivitätsvorsprung im Vergleich zu früher? Inwieweit beeinträchtigen diese Kommunikationsmöglichkeiten gleichzeitig die Ermittlungsmöglichkeiten? Das heißt, wir müssen da quasi aufrüsten, denn jetzt haben die Kriminellen durch die Mobiltelefone einen Vorteil. Vielleicht können Sie darauf noch mal eingehen.

Dann haben Sie davon gesprochen, dass das für Verteidiger sehr interessant wäre, um im Zweifelsfall sagen zu können: Nein, es ist nicht möglich. – Es ist für Verteidiger gut zu wissen, dass es eine FZA gibt, weil man damit ja auch sagen könnte: Nein, der Täter ist nicht am Ort. – Da hätte ich gern ein Feedback zur Aussage von Herrn Eisenberg. – Sie waren bei der Anhörung im Deutschen Bundestag dabei, Herr Buermeyer! Der hat sich in dieser Anhörung darüber beschwert. Er hat gesagt, er als Verteidiger erfährt überhaupt nichts davon, dass Funkzellenabfragen bei den Menschen, die er verteidigt, stattgefunden haben. Inwieweit – das fände ich ganz interessant – führt die Berliner Staatsanwaltschaft für Verteidiger Funkzellenabfragen durch? – Das hörte sich gerade so an, als würde man in irgendeiner Konstellation bei der Verteidigung von Mandanten die Möglichkeit haben, dann auf diese Information zurückzugreifen. Vielleicht könnte der von der Linken benannte Anzuhörende, dessen Namen ich gerade vergessen habe, aus seiner Sicht als Verteidiger über diesen Aspekt sprechen.

Alles in allem würden wir uns natürlich wünschen, dass unser Antrag angenommen würde, weil wir es begrüßen, dass die Koalition sieht, dass es dort einen Reformbedarf gibt. Allerdings ist es ja so, dass die Sache, wenn wir jetzt keine Dienstanweisung herausgeben, erst mal wieder im Bundesrat hängt und sich nichts am Status quo ändert. Von daher die Frage an Herrn Heilmann: Inwieweit sehen Sie angesichts des hier Gehörten Bedarf, jetzt konkret zeitnah etwas zu ändern, statt es auf die lange Bank zu schieben und zu sagen: Funkzellenabfrage regeln wir im Bundesrat?

Zum Schluss noch die Bitte an die Anzuhörenden, und zwar an die, die sich da qualifiziert fühlen, vielleicht mal zu skizzieren, welches Missbrauchspotenzial durch diese Datensammlungen entstehen können. Was könnte man über diese Mobilfunknummern und die Daten ei-

ner nichtindividualisierten Funkzellenabfrage noch alles herausfinden über Personen? Wie wirkt sich das möglicherweise auf Grundrechte aus? – Vielen lieben Dank!

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Vielen Dank! – Der Kollege Lauer hat es jetzt geschafft, länger zu reden als jeder Sachverständige, der da ist. Ich würde gern die Gelegenheit nutzen, die Frage des Prozederes zu diskutieren. Ich finde es auch für die Mitarbeiter problematisch, ohne Ansage über eine Stunde länger zu tagen, und wenn wir so weitermachen, ist es abwegig, dass wir unter Berücksichtigung der Aktuellen Viertelstunde um 18.30 Uhr fertig sind. Ich habe unsere Vereinbarung auch so verstanden, dass Fragen an den Senat im Rahmen der Aussprache beim nächsten Mal stattfinden, weil man dazu die vier Anzuhörenden, die hier netterweise sitzen, nicht zwingend braucht. Mit Blick auf die Uhr: Es wird einfach nicht funktionieren. Insofern stellt sich die Frage: Wie machen wir jetzt weiter? Entweder wir schaffen es, uns auf konkrete Fragen zu konzentrieren, für die wir die vier Sachverständigen brauchen, oder wir müssen uns entscheiden, dass wir die Sitzung deutlich länger machen, die Aktuelle Viertelstunde vertagen – oder wie auch immer. – Dann hat das Wort der Kollege Dr. Weiß.

Dr. Simon Weiß (PIRATEN): Der eine Themenbereich, der auch in der Diskussion eine größere Rolle spielt, ist: Welchen Ermittlungserfolg hat dieses Instrument der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage? Ich weiß immer nicht, woher manche Aussagen kommen, denn ich persönlich habe wenig, was ich als belastbare Statistik ansehen würde, gehört. Es gibt immer die Bezugnahme auf Einzelfälle. Jetzt haben Sie, Herr Prof. Albrecht, die Statistik mit 50 Prozent Aufklärungsquote erwähnt, aber auch selber gesagt, dass das nicht sonderlich aussagekräftig ist, sondern die normale Aufklärungsquote, die man in dem Bereich zu erwarten hat. Das ist weder positiv noch negativ aussagekräftig. Deshalb würde mich interessieren: Gibt es in den Untersuchungen, die Sie eben angesprochen haben, irgendwelche konkreteren Informationen dazu, in wie vielen Fällen nicht nur eine Aufklärung stattgefunden hat, sondern die nichtindividualisierten Funkzellenabfrage nachweislich zur Aufklärung beigetragen hat? Das wäre ja die entscheidende Frage, die man sich stellen muss.

Eine Nachfrage zum Komplex Benachrichtigung, weil Sie die Ökonomie erwähnt haben, also den Aufwand, der zu betreiben wäre, um zu benachrichtigen. Da muss ich noch mal nachhaken, weil die Vorschriften der StPO, die die Benachrichtigung regeln, und der Verwaltungsaufwand, der dazu erforderlich ist, kein zulässiges Kriterium sind für die Entscheidung, wenn ich das richtig verstehe. Könnten Sie das kommentieren oder bewerten?

Es wurde von zwei Anträgen gesprochen. Genau genommen reden wir gerade über drei Anträge, weil der Koalitionsantrag zwar den Antrag der Linken abändert, aber eigentlich den Charakter eines Ersetzungsantrags hat. Sicherlich kann man sich nicht an eine Bundesratsinitiative von einem Land ranhängen, die nicht mehr weiterverfolgt wird. Aber die entscheidende Frage ist die nach den inhaltlichen Unterschieden zwischen dem, was in der sächsischen Bundesratsinitiative steht, und dem, was jetzt im Antrag der Koalition steht. Da gibt es einige Punkte, die nicht übernommen wurden. Da würde mich eine inhaltliche Bewertung von allen Anzuhörenden, soweit sie sich dazu äußern wollen, interessieren.

Noch eine Frage an Herrn Raupach. Sie haben gesagt, es sei nicht so, dass das alles abgenickt werde von den Richtern, sondern der Richtervorbehalt werde genutzt. Das müsste sich ja quantifizieren lassen: Wie viele nichtindividualisierten Funkzellenabfragen werden angefordert, und wie viel Prozent davon werden abgelehnt? – Das war's erst mal!

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Vielen Dank! – Dann hat das Wort der Kollege Behrendt!

Dirk Behrendt (GRÜNE): Danke schön! – Ich schließe mich dem Dank an die Anzuhörenden an. Insbesondere bin ich auch erfreut, dass Sie uns so einen offenen Einblick in die Praxis gegeben haben. Ich kann jetzt besser einschätzen, was der Datenschutzbeauftragte dort an Kritik geäußert hat, denn im Wesentlichen ist ja auch von den Kolleginnen und Kollegen, die täglich damit zu tun haben, bestätigt worden, dass man das gesetzgeberische Programm nicht oder zu wenig beachtet, weil es einem als ineffizient erscheint, weil man es nicht erfüllen kann, weil man keine technischen Gelegenheiten sieht, wie man die Benachrichtigung erfüllt. Das ist ein ganz gutes Beispiel dafür, was der Gesetzgeber will und was in der Praxis dann daraus wird. Darum ist es wichtig, das wieder auf den gesetzlichen Zustand zurückzuführen.

Ich habe eine Frage an Sie, Herr Prof. Albrecht. Hier wurde ja das Hohelied des Richtervorbehalts gesungen. Wenn ich mich recht entsinne, spielte die Frage welche schützende Funktion für das Telekommunikationsgrundrecht der Richtervorbehalt in der Praxis hat, in Ihrer Untersuchung eine große Rolle. Können Sie das noch mal kurz skizzieren? Denn wenn ich mich recht entsinne, waren ja die Ergebnisse kein Ruhmesblatt für meine Kolleginnen- und Kollegenzunft. Der Richtervorbehalt erfüllt also in der Regel nicht die in ihn gesetzten Erwartungen, insbesondere durch eine Verfahrensverkomplizierung Grundrechtsschutz zu bewirken. Deswegen stelle ich die Frage an all jene, die sich hier grundrechtssensibel geäußert haben, wie wir das sonst hinkriegen. Beim Großen Lauschangriff funktioniert das perfekt. Das ist nämlich keine Standardmaßnahme, Kollege Kohlmeier! Der ist so kompliziert, dass er so gut wie nie angewandt wird. Die Funkzellenanfrage ist ja auch recht kompliziert. Sie soll als letzte Maßnahme, wenn alle anderen nicht funktionieren, passieren. In der Praxis ist es genau umgekehrt. Sie soll eine Benachrichtigung der Betroffenen nach sich ziehen, was auch eine Komplizierung des Verfahrens ist. Das wird weitestgehend ignoriert. Die Frage ist: Wie kriegen wir das so hin, dass das wie beim Großen Lauschangriff wirklich die absolute Ausnahme ist? Ich weiß auch, dass es da im Gesetz noch höhere Anforderungen gibt. Aber wie kriegen wir das wenigstens mal in die Richtung entwickelt, dass es sich nicht weiter in Richtung Standardmaßnahme entwickelt, sondern wir auf der gesetzlichen Grundlage, die wir heute haben – es soll ja noch verschärft werden, das ist gut, das begrüßen wir, wir haben auch eigene Vorschläge im Bundestag eingebracht, die aber heute nicht Gegenstand sind – wirklich Grundrechtsschutz haben durch Verfahrensregelungen, die nicht verkomplizieren um des Verkomplizierens willen, sondern um den Grundrechtseingriff abzumildern in dem Fall, wo es sowieso nichts bringt oder die gesetzlichen Voraussetzungen schlichtweg nicht erfüllt sind? – Herr Raupach! Wenn Sie einen Diebstahl haben, dürfen Sie keine Funkzellenabfrage machen, egal wie alt das Opfer ist. Egal ob es 99 ist oder 9, das erfüllt einfach nicht die gesetzlichen Voraussetzungen einer besonders schweren Straftat. Sie muss auch im Einzelfall besonders schwer sein. Das werden Sie beim Diebstahl kaum hinkriegen. Von daher: Wie kriegen wir hier eine gesetzeskonforme Anwendung sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei den Gerichten hin? – Die Frage, die alles überwölbt, könnten Sie vielleicht noch in der Beantwortungsrunde kurz beleuchten. Danke!

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Vielen Dank! – Das Wort hat der Kollege Rissmann.

Sven Rissmann (CDU): Frau Vorsitzende! Ihre berechtigte Anregung aufnehmend verzichte ich mit Blick auf die Uhr darauf, eine umfangreiche Stellungnahme abzugeben und mache

das, wie ursprünglich vorgesehen, im Rahmen der Auswertung der Anhörung. Ich beschränke mich darauf, mich bei den Anzuhörenden zu bedanken und festzustellen, dass im Wesentlichen auch festgestellt wurde, dass die Funkzellenabfrage eine notwendige Ermittlungsmaßnahme ist, auf die man nicht verzichten kann, die Frage, wie man sie praktisch ausgestaltet, allerdings gestellt werden kann. Das hat die Koalition beantwortet. Vielen Dank! Alles Weitere beim nächsten Mal!

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Vielen Dank! – Dann kommen wir zur Beantwortung der konkret an Sie, meine Herren, gestellten Fragen. Ich würde bitten, noch mal in alphabetischer Reihenfolge, so Sie sich von den Fragen angesprochen gefühlt haben, möglichst kurz und präzise zu beantworten. – Herr Prof. Albrecht, bitte!

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht (Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg): Ich will kurz auf allerdings recht viele Punkte eingehen, die mir wichtig erscheinen. Der erste Punkt betrifft die Standardmaßnahmen. Wir haben etwa 10 000 Ermittlungsverfahren mit Verkehrsdatenabfragen, davon etwa 20 Prozent Funkzellenabfragen, die also diese allgemeine und nicht auf einen bestimmten Anschluss konkretisierte Abfrage von allen Mobilgeräten, die aktiv sind oder senden, beinhaltet. Das ist wenig. Wir haben 4 Millionen Ermittlungsverfahren pro Jahr. Das heißt, dass die Anzahl der Verfahren, in denen es zu Verkehrsdatenabfragen kommt, die Anzahl der Verfahren, in denen es zu Funkzellenabfragen kommt, einen ganz kleinen Teil aller Ermittlungsverfahren betrifft. Das spricht schon dafür, dass die Funkzellenabfrage, was die Aufklärungsquoten betrifft, keinerlei Auswirkungen haben kann, nichts, was man irgendwo quantitativ beobachten oder messen könnte.

Diese Verhältnisse muss man sich kurz vor Augen führen, bevor man in die Gesamtproblematik geht.

Zweitens: Der Enkeltrickbetrug ist ein gutes Beispiel dafür, wie offen der Katalog des § 100a und wie wenig geeignet die Konzentration auf § 100a ist. Der Enkeltrickbetrug ist ein durchschnittlich leichtes Delikt, wenn man die durchschnittlichen Schäden und den Anteil, den Enkeltrickbetrügereien am Betrugsdelikt insgesamt haben, vom Schaden und den Zahlen her betrachtet. Es ist praktisch nichts. Wir wissen über den Enkeltrickbetrug recht gut Bescheid. Wir wissen auch, dass die Gruppen, die diese Straftaten begehen, sich auf sehr schwache, sehr schutzbedürftige Personen konzentrieren, und aus dieser Schutzbedürftigkeit entsteht diese Sensibilität, die meines Erachtens auch dazu führt, dass der Enkeltrickbetrug überall auftaucht, wo es zur Diskussion über Vorratsdatenspeicherung usw. kommt, obwohl es ein durchschnittlich leichtes Delikt ist. Es geht nicht nur um den Enkeltrickbetrug, wenn es um solche schutzbedürftigen Gruppen geht. Es geht um Trickdiebstähle insgesamt, und das können wir einfach nicht machen. Wir können nicht den gesamten Bereich der Trickdiebstähle – das sind kleine Diebstähle – in den § 100a aufnehmen. Wir haben es mit dem Betrug gemacht. Das bedeutet, dass hier eine Öffnung vorhanden ist, die man durchaus kritisch sehen kann.

Die Frage nach der Effizienz der Aufklärungsquote ist eine wichtige Frage. Meines Erachtens ist – das ist eine Entwicklung, die in den 1990er-Jahren beginnt – eine völlige Überbewertung und Überschätzung technologischer Mittel in der Aufklärung von Straftaten vorhanden. Das fängt an mit der Telekommunikationsüberwachung, das geht weiter mit der akustischen Wohnraumüberwachung, und wenn Sie die Debatten über die Wohnraumüberwachung in den 1990er-Jahren im Zusammenhang mit der Aufklärung und der inneren Sicherheit sehen, werden Sie feststellen, dass das damals im Zentrum stand. Heute spricht niemand mehr über die akustische Wohnraumüberwachung, einfach deshalb, weil sie für die Kontrolle und Aufklärung von weiten Deliktsbereichen, in der sie grundsätzlich zur Anwendung kommen kann, keine Rolle spielt. Das heißt nicht, dass sie in einzelnen Verfahren nicht sinnvoll verwendet werden kann. Aber es ist nichts, was die Strafverfolgung insgesamt prägen würde. Dass der Enkeltrickbetrug nicht aufklärbar ist und auch die meisten Ermittlungsverfahren, die keinen bekannten Tatverdächtigen am Anfang mit sich bringen, nicht aufgeklärt werden, ist verständlich. Wir wissen, dass die Aufklärungswahrscheinlichkeit ganz zentral dadurch bedingt ist, dass Personen Angaben über mögliche Tatverdächtige machen können. Wenn das der Fall ist, dann können unter Umständen technische Ermittlungsmaßnahmen weitere Ansätze bringen.

Die Konzentration auf Tötungsdelikte: Natürlich hat sich die Aufklärungsquote bei Tötungsdelikten in den letzten 50 Jahren nicht verändert. Das hängt ganz einfach damit zusammen, dass wir einen so kleinen Teil von problematischen Tötungsermittlungsfällen haben, in denen kein Tatverdächtiger vorhanden und erst jemand identifiziert worden ist, dass hier nur in Einzelfällen bestimmte Maßnahmen eine Rolle spielen. Bei der akustischen Wohnraumüberwachung ist im Übrigen ganz interessant, dass etwa die Hälfte davon auf Tötungsdelikte ausgerichtet ist, nicht auf organisierte Kriminalität, und dort tatsächlich als letzte Maßnahme zur Anwendung kommt – allerdings erfolglos, denn um technische Ermittlungsmaßnahmen sinnvoll anwenden zu können, bedarf es guter Hypothesen darüber, warum bestimmte Maßnahmen bestimmte Informationen beschaffen sollen, die für die Aufklärung nützlich sein könnten. Solche Hypothesen werden insbesondere im Zusammenhang mit der Funkzellenauswertung nur in ausgewählten Fällen vorhanden sein, dort, wo man genau eingegrenzt sagen kann: Hier müssen drei Personen miteinander telefoniert haben. – Bzw. das, was ich vorhin als klei-

ne Rasterfahndung angesprochen habe: Wenn ich eine Telefonnummer aus einer Funkzelle identifizieren kann und wenn mich interessiert, ob diese in anderen Funkzellen im Bundesgebiet aufgetreten ist und dadurch Zusammenführungen und Erkenntnisse über Serien möglich sind. Gerade beim Einzeltrickbetrug ist das durchaus eine Einsatzmöglichkeit. Das ist keine Rasterfahndung. Hier werden keine Datensätze zusammengeführt – das ist der Kernbereich der Rasterfahndung –, sondern es wird ein Profil, das eindeutig ist, in anderen Datensätzen gesucht. Deshalb muss das auch nicht die Voraussetzungen der Rasterfahndung erfüllen.

Dass die Funkzellenabfrage, im Übrigen auch die Verkehrsdatenabfrage insgesamt, in der Hauptverhandlung keine große Rolle spielt, das ist, denke ich, auch klar, denn wenn die Funkzellenabfrage etwas bringt, dann kein direktes Beweismittel, sondern u. U. einen zusätzlichen Ermittlungsansatz. Das ist das, was Funkzellenabfragen grundsätzlich beitragen können. Sie sind nur in Kombination mit anderen Maßnahmen sinnvoll.

Die Diskussion über den Richtervorbehalt ist eine Diskussion, die seit 15 Jahren läuft. Ich habe vorhin kurz etwas angesprochen, was unbestritten ist: Aus der Sichtweise von Ermittlungsrichtern und Grundrechtseingriffen – ich würde das auch so für mich begründen – werden Abstufungen gemacht. Und wenn Freiheit, Eingriff in die Wohnung, also Hausdurchsuchung, andere Zwangseingriffe nach der StPO und schließlich Verkehrsabfragen einschließlich Funkzellenabfragen gegenübergestellt werden, dann sind die Verkehrsabfragen, also die verdeckten, die weichen Zugriffe, Eingriffe, die am wenigsten Zeit zugeordnet bekommen. Die Diskussion wird gerade in Berlin seit 10, 15 Jahren geführt. Ermittlungsrichter handeln aus so einer Perspektive auch plausibel, auch unter Grundrechtsschutzerwägungen durchaus plausibel, wenn sie sagen: Wenn wir entscheiden müssen, wohin die Zeit investiert wird, dann nehmen wir eben nicht die Funkzellenabfragen, weil das etwas ist, was u. U. auch noch später kontrolliert werden kann. – Wichtig sind direkte Zwangseingriffe, die in die Freiheit usw. gehen. Da hilft entweder nur Anziehen der Anforderungen wie bei der akustischen Wohnraumüberwachung – das macht die Maßnahme teuer und drückt die Zahlen runter – oder, da offensichtlich mehr Ermittlungsrichter oder eine andere Lösung schwerfallen, wäre das in dem Zusammenhang eine der wenigen Sachen – – Auch die Benachrichtigung wird seit langer Zeit diskutiert. Im Zusammenhang mit der Telekommunikationsinhaltsüberwachung wurden Vorschläge gemacht, die insbesondere von der Praktikabilität her gesehen u. U. die durch die Benachrichtigung erfolgenden Probleme und weitere Eingriffe berücksichtigen.

Ich denke, wenn Funkzellenabfragen grundsätzlich zugelassen werden und dann u. U. Zehntausende von Daten generieren, dann kann man hier nicht verlangen, dass jede einzelne Nummer identifiziert und benachrichtigt wird. Da muss eine Auswahl erfolgen, die sich auf die Nummern konzentriert, die tatsächlich identifiziert und kenntlich gemacht wurden und u. U. mit weiteren Ermittlungsmaßnahmen belastet wurden.

Ulf Buermeyer (Richter am Landgericht Berlin): Vielen Dank! – Ganz kurz zur Frage der Durchführbarkeit von Opt-In – das war eine Frage von Herrn Kohlmeier und Herrn Lauer insbesondere –: Ich denke, aus technischer Sicht ist das gar kein Problem. Wer sich damit schon mal beschäftigt hat – – Ich habe so eine Lösung schon mal hobbymäßig gebastelt, wo man sich per SMS für einen Internetdienst anmelden konnte. Das ist etwas, was ein gewiefter Programmierer in ein, zwei Tagen auf die Beine stellt. Also technisch ist das überhaupt kein Problem, und ich denke, es wird auch in der Behörde von Frau Koppers Leute geben, die das

relativ schnell auf die Beine stellen. Ich denke, aus technischen Gründen man nicht sagen, dass es nicht geht. Die Frage ist, ob man das politisch für eine gute Idee hält.

Zur Frage von Herrn Lauer nach der Verwertbarkeit von Funkzellendatenzuordnung des quasi rechtlichen Inhabers, desjenigen, der beim Provider gespeichert ist, und des tatsächlichen Nutzers: Da ist es Alltagserfahrung der Ermittlungsbehörden, dass der offizielle Inhaber einer Nummer eben gerade nicht der Nutzer ist. Das kommt sehr häufig vor. SIM-Karten werden regelmäßig getauscht. Teilweise gibt es auch Möglichkeiten, völlige Fantasieangaben beim Provider zu hinterlegen. Die Bestandsdatenabfrage, um denjenigen zu benachrichtigen, der tatsächlich betroffen ist, ist schon aus praktischen Gründen ganz sicher keine Lösung, weil man dann gerade nicht denjenigen erwischt – jedenfalls in vielen Fällen –, der das Gerät tatsächlich benutzt hat. Ich denke, davon kann man abraten, natürlich auch aus verfassungsrechtlichen Gründen, denn der Eingriff würde ja noch dadurch vertieft, dass man erst eine Bestandsdatenabfrage macht. Bis dahin hat man ja nur eine Nummer, also ein personalisierbares Datum, aber wenn man die Bestandsdatenabfrage macht, nimmt man einen weiteren Eingriff nur zum Zweck der Benachrichtigung vor. Ich denke, das ist sicherlich nicht der Weg, deswegen mein Plädoyer für eine Benachrichtigung auf Grundlage der Nummern allein.

Stichwort Enkeltrick, keine individualisierbaren Abfragen: Das ist in der Tat verwunderlich, denn es gibt ja die Möglichkeit der sogenannten Zielwahlsuche. Also man kann in der Tat fragen: Wer hat die Nummer X angerufen? Dazu braucht man gerade keine nichtindividualisierte Abfrage. Da muss ich den Ball weiterspielen an den Kollegen Raupach, warum das nicht gemacht wird. Vielleicht wird es parallel gemacht. Auf jeden Fall ist diese Zielwahlsuche aus meiner Sicht ein pragmatisches Mittel an der Stelle.

Funkzellenabfragen für Verteidiger werden sicherlich nicht explizit in der Weise durchgeführt, zum einen weil, bis ein Verteidiger im Verfahren ist, in aller Regel die Speicherfristen abgelaufen sein werden, aber auch, weil das Ermittlungsverfahren von seiner Struktur her in der Regel nicht so ist, dass der Verteidiger Beweisanträge stellt, bevor die Hauptverhandlung begonnen hat. Also das ist theoretisch nicht ausgeschlossen, die StPO kennt da – ich sage mal – an dunklen Stellen entsprechende Normen, aber es kommt in der Praxis nicht vor.

Aus den Fragen von Herrn Dr. Weiß möchte ich nur das Stichwort Ablehnungsquote herausgreifen. Aus meiner – zugegebenermaßen beschränkten – ermittlungsrichterlichen Praxis kann ich nur sagen, dass es Ablehnungen deswegen praktisch nicht gibt, weil man dann eben die Akte mit einem kleinen Vermerk zurückschickt. Das heißt, die Ablehnungsquote wird statistisch null oder nahe null sein, weil in solchen Fällen die Akte einfach mit einem Vermerk zur Staatsanwaltschaft zurückgeht, wo sinngemäß steht: Liebe Kollegen! Denkt noch mal darüber nach! Ist das hier wirklich in Ordnung? – Und dann wird der Antrag in aller Regel zurückgenommen, oder es wird nachgebessert, und dann wird auch zugestimmt. Also: Eine harte Ablehnung vom Ermittlungsrichter gibt es aus diesem Grund praktisch gar nicht oder nur in absoluten Ausnahmefällen. Ich kenne aus meiner ganzen Tätigkeit in Berlin einen einzigen Fall, wo ein honorierter Ermittlungsrichter eine Quellen-TKÜ abgelehnt hat. Da muss man sagen: Respekt!

Auf Fragen von Herrn Dr. Behrendt nach der Effizienz des Richtervorbehalts kann ich nur unterstreichen, was der Kollege Hilbrans gesagt hat. Wie gesagt, an den etwa 20 Tagen, wo ich Ermittlungsrichter war, bin ich nicht vor 9 Uhr abends aus dem Büro gekommen. Da war

ich zugegebenermaßen auch noch Proberichter, also erst einige Jahre im Dienst. Wenn man die Akten wirklich genau lesen will, ist das ein tagesfüllendes Geschäft. Das Amtsgericht Tiergarten reagiert jetzt darauf, indem eine weitere Ermittlungsrichterstelle eingerichtet wird. Aber ich denke, das Ideal, das der Kollege Raupach geschildert hat – jeder Ermittlungsrichter liest jede Akte genau durch und macht sich in jedem Fall ein eigenes Bild – ist das Ideal der Strafprozessordnung. Ich glaube nicht, dass das die Realität widerspiegelt, denn man kann letztlich aus einem Aktenstudium den aktuellen Stand eines Falls auch kaum entnehmen. Man ist zu guten Teilen darauf angewiesen, dass die Polizeibeamten in einem Zwischenbericht den Stand der Ermittlungen wahrheitsgemäß wiedergeben. Das tun sie sicherlich auch in aller Regel. Wenn da aber Fehler passieren, dann wird man das als Ermittlungsrichter jedenfalls nicht mit zuverlässiger Sicherheit bemerken. Das muss man so offen sagen.

Wie bekommt man es hin, dass die Funkzellenabfrage keine Standardmaßnahme ist? – Ich denke, Herr Dr. Behrendt, das wird nur gehen, indem man das verfahrensrechtlich komplexer gestaltet, damit es eben nicht so glatt durchläuft. Ich glaube, dass das Beispiel mit der akustischen Wohnraumüberwachung, das Sie gebracht haben, insbesondere deswegen so positiv im Sinne des Grundrechtsschutzes durch Verfahrensgestaltung ist, weil dafür eine Spezialkammer aus drei Richtern am Landgericht zuständig ist, und diese Spezialkammer tritt nur alle Jubeljahre mal zusammen, in Berlin statistisch nur alle 18 Monate. Weil das verfahrenstechnisch so komplex ist, ist da einfach eine große faktische Hemmschwelle, mal ganz abgesehen von den organisatorischen Problemen bei der Polizei durch das Livemonitoring usw. Diese verfahrenstechnischen Dinge führen dazu, dass man sich an verschiedensten Stellen in den Ermittlungsbehörden die Dinge besonders genau überlegt. Deswegen halte ich persönlich auch diese Dienstanweisung für so eine gute Idee, weil sie zu einem strukturierten Denken zwingt. Die ändert ja gar nicht die materiellen Anforderungen, aber sie leitet doch die handelnden Personen dazu an, die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Fragen genauer zu durchdenken. Ich denke, dass es deswegen im Sinne des Grundrechtsschutzes durch Verfahrensgestaltung einfach eine sehr gute Idee wäre. – Vielen Dank!

Sönke Hilbrans (Rechtsanwalt): Herzlichen Dank für das Wort! – Zu der technischen Frage, ob alle Funkzellenabfragen aktenkundig werden und wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Einzelne dagegen auch Rechtsschutz suchen können: Ich kann mich mit Herrn Raupach nicht darüber streiten, ob es in Berlin so ist, dass Funkzellenabfragen immer aktenkundig oder vielleicht nur bei Erfolg oder greifbarem Misserfolg oder entlastender Wirkung aktenkundig werden. Ich habe Zweifel, u. a. deswegen, weil es andere Maßnahmen gibt wie z. B. die stillen SMS, die faktisch nie aktenkundig werden. Die stille SMS ist eine technische Methode, Handys so anzusprechen, dass ein Rücklauf über die Telefonüberwachung erfolgt, und dann taucht das in den Telefonüberwachungsdaten auf und kann zur Ortung des Mobiltelefons genutzt werden. Darüber finden Sie als Verteidiger in den Akten nie etwas. Wenn Sie aber einen Dolmetscher fragen, der sich technisch auskennt und bei einer fremdsprachigen Telefonüberwachung an den Geräten live mitgehört hat, dann sieht der auch die ganzen stillen SMS, die über den Client kommen, der die TK-Ergebnisse und die Ereignisse anzeigt. Die landen aber trotzdem nie in den Akten. Die muss er auch nicht übersetzen, aber wenn man da Hintergrundgespräche führt, ist es ganz interessant, in wie vielen Verfahren stille SMS stattgefunden haben, wo ich als Verteidiger nie etwas davon mitbekommen habe. Wie gesagt, ich kann mit Herrn Raupach bei den Einzelheiten der Funkzellenabfrage in Berlin aber nicht darüber streiten.

Dann ist die Frage aufgetreten: Wie ist das bei einer Veränderung und einer erleichterten Zugänglichmachung von Bestandsdaten kraft Bundesrechtsnovelle? Erhöht das nicht die Eingriffsintensität der Funkzellenabfrage? – Selbstverständlich! Der Kontext, in den eine Information gerät, ist ganz wesentlich mit dafür bestimmend, ob eine Maßnahme, eine Datenerhebung wie die Funkzellenabfrage, eine hohe oder eine eher niedrige Eingriffsqualität hat. Wenn es in Zukunft zu deutlich geringeren Bürokratiekosten, deutlich geringerem Begründungsaufwand kommt oder rechtlich einfacher möglich ist, Bestandsdaten quasi online abzusaugen über standardisierte Schnittstellen, ohne dass es da verfahrensrechtlich noch viele Zwischenschritte gibt, dann erhöht das ganz eindeutig die Eingriffsqualität der Funkzellenabfrage. Wenn diese Eingriffsqualität erhöht wird, dann, meine Damen und Herren, haben Sie auch umso mehr Anlass, in Zukunft verfahrensrechtlich oder auch beim Strafverfahrensrecht nachzubessern.

Zur bangen Frage des Kollegen Dr. Lederer: Bringen Verschärfungen etwas? – Die Frage muss man eindeutig mit Ja beantworten, denn was nützen Verschärfungen – die Frage ist auch von den anderen Sachverständigen angesprochen worden –, wenn sie effektiv in der Praxis keine Armierung, keine verfahrensrechtliche Absicherung haben? Die einzige Möglichkeit, Rechtsverschärfungen tatsächlich eine Praxisänderung nach sich ziehen zu lassen, wäre eine Erhöhung von Rechtsschutzaufwand. – Herr Raupach! Ich bin nicht bei Ihnen, wenn Sie sagen, der pflichtsäumige Ermittlungsrichter würde ja in der Beschwerde korrigiert. Das wird er gerade bei heimlichen Ermittlungsmaßnahmen eben nicht. Da gibt es nur einen einzigen beschwerdefähigen Partner, das ist die Staatsanwaltschaft, weil die Betroffenen gerade nichts davon mitbekommen sollen. Das heißt – die Praxis hat Herr Buermeyer schon geschildert –, es entwickelt sich ein dialogisches Kontrollsystem zwischen wohlmeinenden Ermittlungsrichtern, die viel zu tun haben, einerseits und Staatsanwälten, die gern Erfolge einfahren möchten, andererseits. In diesem Dialog – den Herr Buermeyer ja auch, wie ich meine, die Praxis abbildend in Berlin geschildert hat – findet dann die harte rechtliche Auseinandersetzung über die rechtlichen Grenzen nicht zwingend statt. Die Heimlichkeit dieser Ermittlungsmethoden hindert eine effektive Anleitung und Programmierung der Maßnahme durch Normierung, weil die Norm eben nicht hart und echt abgeprüft wird. Ich finde, die akustische Wohnraumüberwachung und auch die Landes- und Bundestrojaner sind da keine Vorbilder, denn die akustische Wohnraumüberwachung wie auch die Trojaner sind auch technisch extrem anspruchsvoll. Das sind Einzelfallmaßnahmen, die von der Zahl der einzusetzenden Beamten, der Qualität der Technik, dem Maß an Aufklärung des Zielobjektes her, das in der Regel stationär gelegen ist, von vornherein nur mit langem zeitlichem Vorlauf und erheblichem technischem Aufwand gelöst werden können, während die Funkzellenabfrage letztlich ein Fax an den Provider erfordert. Ich meine, eine Verkomplizierung auf technischem Weg steht kaum zur Verfügung, sodass Verhältnisse wie bei der Wohnraumüberwachung oder den Trojanern und der Onlinedurchsuchung wahrscheinlich bei der Funkzellenabfrage nicht eintreten können.

Was also hilft, ist die Erhöhung und Verstärkung der Drohkulisse durch frühzeitige Benachrichtigung und frühzeitige Einführung oder Ermöglichung kontradiktorischen Rechtsschutzes durch Beschwerden der Betroffenen durch Änderung des Bundesrechts, vielleicht auch durch Einführung eines Mehraugensystems, indem eine Ombudsperson heimliche Maßnahmen anstelle der Betroffenen auch im ermittelungsrichterlichen Anordnungsverfahren vielleicht schon vorher prüfen möge. Das wären effektive Möglichkeiten, durch eine kontradiktorische Aufwertung auch schon im Ermittlungsverfahren hier Grundrechtsschutz möglich zu machen,

Grundrechtsschutz stärker im Verfahren zu implementieren und vor allem auch den Normen einen verfahrensrechtlichen Armierungsapparat beizugeben, sodass tatsächlich die Normbeachtung für alle Beteiligten wieder gleich attraktiv wird. Sonst bleibt Ihnen nur ein anderes Schicksal übrig: Wir haben den Big-Brother-Award 2012 an den sächsischen Innenminister genau für die Funkzellenabfrage in Dresden vergeben. Aber dieses schämliche Schicksal würde ich gern der Berliner Verwaltung in Zukunft erspart sehen.

OSTA Jörg Raupach (Staatsanwaltschaft Berlin): Ich würde mich gern kurz fassen im Angesicht der fortgeschrittenen Zeit, aber wenn der Staatsanwaltschaft hier vorgeworfen wird, unstrukturiert zu handeln – deswegen muss es eine Dienstanweisung geben – und – ich verkürze das mal, Herr Hilbrans – sich einen Strich an den Colt zu machen für jedes Verfahren, das sie erledigt hat, dann ist das eine Darstellung der Staatsanwaltschaft, die ich so für die größte Anzahl der Kollegen nicht teilen kann. Ich sage es noch mal, Herr Lederer: Die Kollegen überlegen sich sehr genau, auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten – – Alle Kollegen, die bei uns arbeiten, haben auch mal Verfassungsrecht gelernt, es ist nicht so, dass wir als Strafrechtler auf die Welt gekommen sind, sondern alle haben auch Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht, Zivilrecht gelernt. Das ist ein Grundsatz, den wir haben.

Zu Ihrer Frage: Warum gibt es so wenig Ablehnung? – Es gibt wenig Ablehnung. Dafür kann man zwei Gründe nennen. Einer ist hier genannt worden: Die Ermittlungsrichter prüfen nicht. Ich halte es für bedenklich, wenn man so eine Einstellung haben sollte. Ein anderer kann sein: Die Staatsanwaltschaft ist bemüht, den Ermittlungsrichtern nur solche Vorgänge vorzulegen, von denen sie selber nach rechtlicher Prüfung auch überzeugt ist und entsprechend auch eine Entscheidung nach Antrag ergeht. Dass es dann immer mal wieder grundsätzlich andere Auffassungen gerade im Rechtsbereich gibt – gar keine Frage! Aber warum müssen wir es von hinten aufzäumen? – Die meisten Ermittlungsrichter sind auch nicht –wie Herr Buermeyer über sich selber sagte – mal für 20 Tage Ermittlungsrichter gewesen. Ich kenne sehr viele, die das seit 10, 15, 20 Jahren machen, also eine Vielzahl von Erfahrungen auch über die Jahre hinweg mitbringen und sehr genau wissen, wie man eine Akte liest, auch wie man sie schnell liest, um auf die entsprechenden kritischen Punkte zu kommen. Das sieht man immer wieder dann, wenn man eine Akte mit Bemerkungen zurückkriegt und sagt: Oh ja, genau das ist die Schwachstelle in der Akte. Muss ich noch mal nachbessern! – etc. Das ist also eine Sache, die sicherlich sehr deutlich ist. – Das nur zu meinen persönlichen Befindlichkeiten, was das angeht.

Zu den praktischen Fragen von Ihnen, Herr Lauer: Wenn wir eine nichtindividualisierte Abfrage haben, kann man natürlich theoretisch diese Nummern über eine TK-Abfrage namhaft machen. Aber das setzt eine Anordnung des Staatsanwalts in der Ermittlungsakte voraus, und ein Staatsanwalt wird nur dann eine namentliche Individualisierung geltend machen, wenn er sich davon ermittlungstechnisch etwas verspricht. Mit der Tatsache, dass er dann einer Nummer einen bestimmten Namen zuordnet, sind ja weitere strafprozessuale Maßnahmen verbunden, und die wird man nur dann treffen, wenn man auch meint, die Informationen, die wir vorliegen haben, reichen für den Beschuldigtenstatus aus, und das ist in den seltensten Fällen der Fall. Deswegen findet keine automatische Zuordnung der Nummern zu Namen statt, sondern nur wenn der Staatsanwalt sagt: Die und die Nummern würde ich gern individualisiert haben aus Gründen, die sich aus den übrigen Ermittlungsergebnissen ergeben. – Auch da gibt es einen großen Schutzbereich. – Ich glaube, das reicht aus meiner Sicht.

Vorsitzende Cornelia Seibeld: Das war doch eine vorbildlich kurze Antwort. – Dann sind wir am Ende der Anhörung und haben uns darauf verständigt, die Aussprache dazu in der nächsten Sitzung am 9. Januar vorzunehmen. Ich möchte mich ganz herzlich bei Ihnen, meine Herren, dafür bedanken – [Beifall] –, dass Sie heute derart informativ bei uns waren, sich so lange Zeit genommen und nahezu bis zum Beginn des Abends bei uns ausgeharrt haben. Ich glaube, es hat uns allen weitergeholfen. Wir haben alle neue Anregungen und Ideen und vielleicht auch noch mal ein neues Verständnis für das Thema mitgenommen. Selbstverständlich können Sie gern auch noch bleiben, so Sie heute Abend nichts anderes zu tun haben. Ansonsten wünsche ich Ihnen einen schönen Heimweg und einen schönen Feierabend.

Punkt 7 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 10 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.